

Naturschutzbund Deutschland

Kreisverband Gießen e.V.

zum **Entwurf des Raumordnungsplanes Mittelhessen (RROP)** nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband auch im Namen des NABU-Landesverbandes Hessen Stellung. Nach gründlicher Vorbefassung müssen wir leider feststellen, dass die Planung nur wenige Impulse enthält, die zukünftigen Herausforderungen zu meistern, die durch Klimawandel, Biodiversitätskrise und den damit verbundenen ökologischen, sozialen und ökonomischen Problemen entstehen.

1. Zum allgemeinen Teil des Entwurfs des RROP:

Dieser Plan legt fast die gleiche Fläche an „Vorrangflächen für Industrie- und Gewerbe“ fest wie sein Planvorgänger. Das ist keine zukunftsweisende Planung. Diese Planung liest sich, als ob es keine Klimakatastrophe gäbe, keine Überschwemmungen, wie 2021 im Ahrtal, keine Probleme mit zunehmender Versiegelung. Sich daran zu orientieren, dass bis 2030 maximal 2,5 ha pro Tag in Hessen versiegelt werden dürfen (und ab 2050 gar nichts nicht mehr), erscheint als antiquierte Denkweise aus dem letzten Jahrhundert. Das auf S. 96 in Abschnitt 6.5.2 G definierte Ziel, für Hessen pro Tag 2,5 ha zu versiegeln, das bisher nicht erreicht wurde, wird inzwischen von einigen Parteien noch verschärft. Sowohl die SPD (<https://www.spd-fraktion-hessen.de/2021/11/03/wir-brauchen-dringend-eine-entsiegelungsoffensive-in-hessen/>) als auch die Grünen (<https://www.gruene-hessen.de/partei/beschluss/nicht-den-boden-unter-den-fuessen-verlieren-boden-ist-unsere-lebensgrundlage/>) fordern beide ein 1 ha/Tag-Ziel bis 2030 für Hessen zu erreichen, um das in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie definierte Ziel von 30 ha/Tag für Gesamtdeutschland zu erreichen. Ein ständig weiteres Verschieben, wie bereits 2016 geschehen, kann keine Lösung für diese Problematik sein.

Dieses Planungsinstrument sollte seine ordnende Aufgabe auch wahrnehmen! Stattdessen werden die immer drängenderen Aufgaben bezüglich Klima-, Boden-, Wasser-, Umwelt- und Artenschutz nur auf dem Papier formuliert und dann mit der Planung selbst konterkariert. Alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Paris (2015) haben sich völkerrechtlich verbindlich zu Minderungen ihres Treibhausgas-Ausstoßes verpflichtet, so auch Deutschland. Die Bundesrepublik gehört zu den Top-Ten der Verursacherstaaten. Wenn man nicht nur die aktuellen, sondern auch historische Emissionen seit Beginn der Industrialisierung einbezieht, liegt Deutschland sogar auf Rang 4 der größten Verursacher (nach den USA, China und Russland/Sowjetunion). Die Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung haben wir auch vor Ort zu übernehmen und unser kommunalpolitisches Handeln muss sich darauf ausrichten, denn es vollzieht sich die derzeitige Erhitzung der Erde viel schneller als in früheren Erwärmungsphasen (Quintero/Wiens 2013) und droht viel höhere Temperaturen zu erreichen als jemals in der Geschichte der Menschheit. Außerdem droht bei Nichteinhaltung des 1,5-Grad-Ziels die Aktivierung von Kippelementen im Klimasystem, die dazu führen könnten, dass die Klimaentwicklung völlig außer Kontrolle gerät. Für diesen Fall erwartet die Wissenschaft, dass weite Teile der Erde, darunter Afrika und Südasien, für Menschen unbewohnbar werden. Klimamodelle projizieren belastbare Unterschiede zwischen heutigen Klimabedingungen und Bedingungen bei einer globalen Erderwärmung um 1,5 – 2 Grad, in Form von Zunahmen von Mitteltemperaturen in den meisten Land- und Ozeangebieten, Zunahmen von Hitzeextremen in den meisten bewohnten Gebieten, Zunahme von Starkniederschlägen in mehreren Regionen. ¹

1 Vgl. IPCC Arbeitsgruppe 1 (Hrsg.) 2018: 1,5 °C globale Erwärmung. Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger Ein IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und [Hier eingeben]

Der Weltklimarat macht in seiner Zusammenfassung zu 1,5 Grad globaler Erwärmung für die politischen Entscheidungsträger deutlich, dass, wenn irgendwie das 1,5 Grad Ziel noch erreicht werden soll, wozu sich die Bundesrepublik Deutschland ja verpflichtet hat, Landnutzung in massiver Weise umgestellt werden muss: Landverbrauch muss gestaltet werden hin zu einer Waldzunahme, hin zu einer Biotopzunahme, nicht benutztes Land muss renaturiert werden.

Ein Konzept zum Entsiegeln von Flächen fehlt dem Plan völlig und ist zu ergänzen. Flächen dürfen nur noch neu versiegelt werden, wenn dafür andernorts die gleiche Flächenmenge entsiegelt wird. Fabriken, die einen anderen Standort verlassen oder mit mehr Landfraß erweitern, bedeutet ebenso das genaue Gegenteil dessen was der Weltklimarat empfiehlt, um die globale Erderwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken, wie die weiterhin viel zu hohe Ausweisung von Gewerbe-, Siedlungsgebieten und weitere Versiegelungen durch noch mehr Verkehrsflächen. Die Wissenschaft ist sich einig, dass Deutschland von besonderen Wetterereignissen zukünftig betroffen sein wird, vor allem Hitzeereignisse, Starkregenereignisse, Trockenheit. Die notwendigen Anpassungsleistungen an diese klimatischen Veränderungen werden uns in Zukunft teuer zu stehen kommen, genauso wie der durch die Klimaveränderung verursachte Anstieg der Meeresspiegel die Länder an den Küsten teuer zu stehen kommt. Das, was offene Böden zur Abkühlung leisten, muss, wenn sie versiegelt sind, durch künstliche Anpassungsleistungen nachträglich teuer erschaffen werden, was sich wirtschaftlich nicht rechnen kann. 1

Die Regionalversammlung und das RP Gießen machen sich mit dieser Planung mitschuldig an einem Fortgang der negativen Entwicklungen des Planeten, der in Mittelhessen bereits eine deutliche Ausprägung erfährt. Ein ständiges Wirtschaftswachstum ist in Zeiten, wo der Klimaschutz höchste Priorität hat, nicht mehr möglich. Allein mit technischen Mitteln kann Klimaschutz nicht erreicht werden. Die Gesellschaft muss sich im Konsumverhalten zukünftig beschränken. Deutschland kann nicht weiter 1,6 Erden verbrauchen! Der vorliegende Entwurf widerspricht den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der EU und er ist nicht generationengerecht. Indem weiter so gewirtschaftet wird mit nur mäßig gebremstem Flächenverbrauch, werden die Probleme auf nachfolgende Generationen verlagert. Dieses widerspricht auch der Rechtsprechung, die genau das kürzlich im Sinne einer Generationengerechtigkeit verboten hat. Was erlaubte Emissionen betrifft, sind diese schon komplett aufgebraucht. Dem Klimaschutzgesetz wird in keiner Weise Rechnung getragen. Es fehlt in der Planung die Berücksichtigung des Minimaleingriffsgebotes in die Natur sowie des CO₂-Haushaltes. Außerdem sind nicht nur eine oder mehrere UVPs durchzuführen, sondern auch eine CO₂-SUP nach dem seit 2015 verbindlichen Pariser Abkommen in Verbindung mit dem Klimaschutzgesetz sowie Art. 20a Verf und BVerfGE aus dem März 2021. Das Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG und den zukünftigen Freiheits-Grundrechten wird durch diesen ROP verletzt. Der Raumordnungsplanentwurf ist somit in seiner Dimension des weiteren Flächenverbrauchs rechtswidrig!

Auch Ziele des Schutzes vor Überschwemmungen (wie im Ahrtal) werden nicht eingehalten. Es gibt weiterhin Planungen zu Versiegelungen in den Auen. Hiermit machen sich die Regionalversammlung und das Regierungspräsidium mitschuldig für zukünftige Überschwemmungen nicht nur bei uns, sondern auch in den nachgeordneten Flächen entlang von Lahn und Rhein, wohin unsere Wässer fließen.

Ebenfalls rechtswidrig ist, dass jedem Dorf eine Eigenentwicklung von 5 ha zugestanden wird. Das ist in der heutigen Zeit, wo Bodenschutz und Klimaschutz weit im Vordergrund stehen, ebenso abzulehnen, wie das Gutschreiben von im letzten Raumordnungsplan nicht genutzten Flächen. Gerade diese Nichtnutzung hat ja bewiesen, dass schon die letzte Planung – genau wie die aktuelle – in ihrer Dimension viel zu hoch gegriffen war und damit unrealistisch. Für diese maßlose

Vorhaltung von zu versiegelnden Flächen sollen die Kommunen auch noch belohnt werden. Das halten wir ebenfalls für juristisch nicht haltbar.

Klimawandel mit Dürresommern etc., Covid 19 und der Ukrainekrieg zeigen uns die Nachteile der Globalisierung. Es ist eine Tendenz zur Rückbesinnung auf die nationale Eigenversorgung erkennbar, allerdings leider nicht in diesem Plan. Dieses impliziert die Notwendigkeit, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten. Die Ukraine hat bis zum jetzigen Krieg 30% des Getreideaufkommens in der Welt produziert. Dieses alles führt zur Verantwortung, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihr entsprechende Flächen vorzuhalten. Es kann daher auch nicht sein, dass direkt an die Siedlungsflächen angrenzend landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft angelegt werden, während sie weiter entfernt von den Ortschaften Vorranggebiete bleiben. Dieses geschieht nur, um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, außerhalb dieses ROP kurzfristig die ihnen zugestandenen 5 ha zur Bebauung umzusetzen. Diese 5 ha Regel ist zu streichen, da sie zu ungeregelte mögliche Flächen zur Versiegelung preisgibt. Alle Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind in Vorranggebiete umzuwandeln.

Zu Gewerbegebieten und Siedlungserweiterungen:

Die Kardinalfehler im gemeindlichen Finanz-Denken, die sich durchweg im Regionalplan wiederfinden, sind: viel Gewerbe-Flächenausweitung bringt viel Gewerbesteuer. Stattdessen sollte die Relation Flächenverbrauch zu Steuer-Einnahmen als regionale Wertschöpfung verglichen werden. Dabei werden sie von beauftragten Planungsbüros „beraten“, die schon um die eigene Arbeit zu fördern immer Fürsprecher für weitere Baumaßnahmen sind. Gemeinden meinen des Weiteren, neue EFH-Baugebiete bringen mehr Einnahmen. Das ist aber kein Automatismus, sie bedeuten auch höhere Sozialausgaben, Erschließungskosten, mehr Verkehr und wieder Flächenverbrauch mit allen Folgeschäden. Die Gemeinden wollen aber möglichst viel Fläche ausgewiesen haben, damit sie sich aussuchen können, was dann ausgewählt wird. Sowohl diese Wahlmöglichkeit, als auch die vor allem durch ökonomische Überlegungen, wie z.B. der möglichst günstige Erwerb und Erschließung der Flächen spielen dabei die Hauptrolle. Dieses können aber in Zeiten, wo weitere Bodenversiegelungen aufhören werden müssen, nicht die Hauptkriterien sein.

Es wird zunehmend damit argumentiert, man wolle wohnortnah Arbeitsplätze schaffen, und damit Klimaschutz betreiben, da der Verkehr somit vermindert würde. Derzeit existieren für diese Überlegungen jedoch keinerlei Studien und Konzepte, die die zukünftige Entwicklung und Bedarfe vorhersagen könnten. Hier wird ohne ordnende Hand von jeder Kommune ins Blaue geplant, nicht wissend, ob tatsächlich solche Bedarfe bestehen werden. Einige Firmen wenden sich schon wieder von Homeoffice ab, andere fördern es. Für Homeoffice werden gar keine Gewerbegebiete gebraucht. Hier muss demnach erst die Entwicklung genauestens untersucht werden und dann ein Gesamtkonzept für das Land entwickelt werden. Bevor die Ressourcen für den Bau (von dann vielleicht sogar) leerstehenden Gebäuden durch Nichtnutzung von PKW aufgerechnet werden, vergehen viele Jahre, da jeder Neubau enorme Energie und Baustoffe benötigt.

Durch die Neuausweisung von 504 ha Siedlungsfläche und 363 ha Gewerbefläche im Landkreis Gießen wird eine erhebliche zusätzliche Bodenversiegelung vorbereitet. Diese lehnen wir in einer solchen Größenordnung ab. Die Planung erfolgt zum Teil auf ökologisch hochwertigen Flächen (Beispielsweise S. 434 in Gießen auf artenreichen Mager- und Frischwiesen mit Streuobstbeständen, siehe auch Stellungnahmen zu spezifischen Gebieten). Die immense zusätzliche Versiegelung wird der Zielsetzung des RROP nicht gerecht, Lebensräume und Biodiversität zu erhalten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und ein funktionales Biotopverbundnetzwerk zu entwickeln.

Zudem erfolgen große Teile der Siedlungs- und Gewerbeplanung auf ertragreichen Ackerböden, die als Produktionsflächen für Lebensmittel den gleichen Stellenwert haben sollten wie der Wohnbedarf. Durch die großflächige Überplanung von Ackerfläche wird in Kauf genommen, dass landwirtschaftliche Betriebe aufgrund von Flächenmangel in ihrer Existenz bedroht sind.

Prognostisch wird im Landkreis Gießen eine **Abnahme der Bevölkerung** gesehen, nur für die Stadt Gießen eine weitere Erhöhung der Einwohnerzahl. Dies entspricht der landesweiten Prognose, dass nur die größeren Städte noch wachsen werden. Außerdem werden kleinere Haushalte mit weniger Personen prognostiziert. Das kann planerisch nur zu dem Schluss führen, dass statt alleinstehenden Eigenheimen auf der grünen Wiese künftig mehr kleinere Einheiten wie Doppelhaushälften oder Reihenhäuser geplant werden müssen. Vor allem muss die Nutzung bereits bestehender Altbauten forciert und Innenentwicklung gefördert werden – notfalls auch bei fehlender Nachfrage durch Abbruch und Neubebauung.

Der Bau von neuen Gebäuden ist ebenfalls an sich klimabelastend durch seinen immensen Ressourcenverbrauch. Dieser ist nicht unerheblich und belastet das Klima nennenswert. Nachhaltiger ist die Umnutzung von bereits bestehenden und nicht mehr genutzten Gebäuden. Hierfür bedarf es weitaus größerer und aktiverer Anstrengungen als bisher.

Die fortschreitende Erweiterung der Ortschaften führt zu einer Änderung der Charakter der Dorfstrukturen. Die Infrastruktur hält vielerorts nicht mit der Bevölkerungsentwicklung mit. Auch leben viele Menschen bewusst auf dem Lande, da sie es hier einfach schön finden und wollen keine Verstädterung.

Das „**Gutachten**“ der Firma **Prognos** und deren Festlegungen berücksichtigen mögliche Gewerbestandorte allein aufgrund ihrer Eignung für die wirtschaftliche Entwicklung, z.B. durch verkehrsgünstige Lage. Andere Kriterien, wie Klima, Böden, Wasser oder Naturschutz spielen hier keine Rolle. So bedient diese Studie einseitig die Wunschäußerungen von Kommunalpolitikern und Investoren und trägt keinerlei gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Normalerweise gehört solchen Gutachten eine landschaftsplanerische Grundlagenermittlung vorangestellt, damit die Sensibilität der für Baugebiete gedachten Landschaftsausschnitte vorher bewertet werden kann. Als besonders krasse Beispiele für derart rücksichtslose Gewerbeentwicklungen seien hier das Belassen des „Pfaffenpfades“ bei Linden als interkommunales Gewerbegebiet, trotz der Ablehnung durch die Stadt Gießen und der örtlichen Bevölkerung oder auch Flächen bei Lich-Eberstadt (siehe unten) genannt. Ein weiteres Beispiel ist die Planung eines Gewerbegebietes bei Hüttenberg statt Lützellinden, wo eines gestrichen wurde. Es ist quasi die Verlagerung auf die andere Seite der Autobahn und hier genauso abzulehnen wegen der Vernichtung ertragreicher Böden. In der strategischen Umweltprüfung wird hauptsächlich als Pro-Argument für die Gewerbegebiete genannt, die Gemeinden hätten den Wunsch auf ein Gewerbegebiet hier, also wurde es genommen. Das darf aber nicht das bestimmende Kriterium sein, ebenso wie eine Verlagerung der Prüfung auf die Ebene der Bebauungspläne rechtlich nicht haltbar ist.

Logistikzentren sind grundsätzlich abzulehnen, nicht nur wegen ihres katastrophalen Landschaftsbildes. Der Flächenverbrauch für diese ist gemessen an dem Entstehen von nur wenigen Arbeitskräften bei hoch automatisierten Arbeitsvorgängen (z.B. Roboter gesteuerter Warentransport) extrem hoch und daher ungünstig. Zum Teil handelt es sich lediglich um Steuersparmodelle für ausländische Firmen, z.B. im Dillfeld bei Wetzlar: von Luxemburger Firma gebaut und zurückvermietet an z.B. Bosch Wärmetechnik mit 10 Jahren Steuerabschreibung. Auch in Buseck an der B 49 steht seit Errichtung einer großen Halle durch die Firma VGP diese mehr oder weniger leer. Gewerbeeinnahmen erhält die Gemeinde Buseck dadurch nicht, die errichtende Firma ist nicht heimisch. Das ist ein Beispiel für die sinnlose Errichtung von Gebäuden, ohne dass dieses einen Nutzen hat.

Große geplante Gewerbegebiete wie in Pohlheim werden Verdrängungseffekte in benachbarten Kommunen nach sich ziehen.

Logistikzentren sind eine Folge der Globalisierung: man muss Teile aus einer weltweiten Quelle vor der Produktion zwischenlagern bzw. im Handel zusammenführen und unterverteilen.

Logistikzentren schaffen überwiegend prekäre und nur wenige Arbeitsplätze, führen nicht zur Clusterbildung von Gewerbe (ein Cluster ist z. B. die Optikindustrie in Wetzlar aus Zulieferern, Maschinenbauern, Endprodukte-Herstellern und zeichnet sich meist durch besonders hohe Wertschöpfung aus). Sie sind extreme Flächenfresser wegen hohem Flächenverbrauch für die

Gebäude, vielen zusätzlichen Verkehrsflächen und erheblichen Umweltschäden durch eine isolierte Lage im Außenbereich. Logistikzentren und Einzelhandelsflächen altern schnell, es gibt daher erheblichen Leerstand und die weitere Konzentration/Automatisierung im Handel sowie Onlinehandel haben zu einer dramatischen Ausweitung neuer Logistikzentren geführt. Logistikzentren sind stark investorengetrieben als Finanzanlage mit hohem Gewinn zu Lasten der Gemeinschaft – diese subventioniert deren Erschließung, hat kaum Gewerbesteuer und kaum andere Steuern durch Arbeitsplätze und trägt die sozialen und Umweltkosten. Logistikzentren multiplizieren Verkehr – auf der B 49 rollen nachts zu 25% Amazon-LKW zwischen den Eingangslagern in den polnischen Grenzstädten z.B. Stettin und den Auslieferungslagern („Fulfillment“ Center; im Englischen –Fulfillment in Life bedeutet Lebenserfüllung) in Koblenz und bei Metz und zurück zu den Retouren-Vernichtungslagern in der Slowakei (Nitra bei Bratislava). Solche Warenströme sind abzulehnen, daher sollten in unserem Raum keine weiteren Logistikzentren mehr entstehen. Große, überregionale Gewerbeflächen sind der Traum von Lokalpolitikern und ihren Wirtschaftsförderern, die Realität ist eine andere: große Gewerbeflächen führen zur Ansiedlung flächenfressenden und umweltschädlichen Gewerbes, mehr Verkehr und Verlagerung von Einzelhandel an die Peripherie etc. und das besonders umweltschädliche Gewerbe lagern wir ohnehin in den globalen Süden und nach Osteuropa aus

Zum Straßenbau:

Es geschieht weiterhin eine Förderung der individuellen Automobilität statt einer Verkehrswende. Das wird kritisch gesehen, da immer mehr Flächen zu diesem Zwecke bebaut bzw. versiegelt werden sollen, z.B. für Verkehrswege und Parkdecks. Aus dem Bereich der Stadt Gießen werden hierzu Pläne genannt. Diese betreffen indirekt aber auch die Verkehrsströme des Landkreises.

Die Planung weiterer Straßen ist prinzipiell abzulehnen. Sie führt zu weiterer Flächenversiegelung und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung. Sie setzt auf die antiquierten Denkweisen, die dem Individualverkehr den Vorrang gibt gegenüber öffentlichem Verkehr und Gütertransport über die Schiene. Solche Planungen sind im Zeitalter der Klimakrise weder zukunftsfähig, noch visionär. Die geforderte Verkehrswende weg vom Individualverkehr und zur Stärkung des Personen- und Güterverkehrs über Schiene bzw. öffentliche Verkehrsmittel wird ignoriert. Das Ziel, die Menschen sollten möglichst vor Ort arbeiten, um weite Wege zu vermeiden, liest sich zwar gut, ist aber illusorisch. Kein Mensch wird einen besser dotierten Job im Rhein-Main-Raum aufgeben. Dort sind nun mal mehr Firmen und besser bezahlte Stellen angesiedelt (S. 6: „Die Bereitstellung attraktiver Arbeits- und Wohnmöglichkeiten in Mittelhessen kann Verkehr in den Kernraum der Metropolregion und die damit zusammenhängenden Überlastungen vermindern“). Dies kommt allenfalls dann zum Tragen, wenn sich der Trend zum „Homeoffice“ durchsetzt, wofür in den ländlichen Regionen aber die Voraussetzungen durch Internetanschlüsse mit ausreichenden Kapazitäten gegeben sein müssen. Es wird auch kaum jemand seinen Arbeitsplatz aus Klimaschutzüberlegungen aufgeben, wenn dieser andere Vorteile bietet. Und es wird niemand erst aufs Land ziehen, um sich dann dort einen Job zu suchen. Es gibt Bestrebungen von Kommunen, Bedingungen zu schaffen wie in den Städten. Es gibt aber auch viele Menschen, die aktiv das "Idyll" auf dem Lande suchen, gerade weil es dort ruhiger und naturnäher zugeht als in der Stadt und genau deswegen keine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Stichworte: Emissionen, Enge) wünschen. Das Ganze dann mit Pendlerpauschalen für Familien, die sich zwei bis drei Autos leisten können, zuzuschütten, statt die Probleme an der Wurzel anzupacken, ist mehr als einfalllos und klimaschädlich.

Trotz der Erwähnung, dass weitere Verkehrsadern in dem schon sehr dichten Straßennetz vermieden werden müssen, finden sich neue Straßenplanungen für den Kreis Gießen, z.B.:

- B 49 OU Grünberg-Kernstadt
- B 489 OU Hungen-Inheiden
- B 489 OU Hungen-Utphe

Und auch die aus einer veralteten Planung stammende Ortsumgehung Reiskirchen.

Diese sind aus den gesagten Gründen komplett abzulehnen.

In diesem Zusammenhang müssen auch die aus den völlig überdimensioniert geplanten Gewerbegebieten resultierenden Verkehrsströme genannt werden. Nur dadurch kommt es zu Überlegungen von z.B. Ortsumgehungen für Inheiden und Utphe: Erst werden den Bürgern Gewerbegebiete vor die Nase gesetzt, und dann plant man im gleichen Atemzug Ortsumgehungen unter weiterem Flächenverbrauch, weil man jetzt schon weiß, dass die Verkehrsbelastung daraus resultierend, nicht erträglich sein wird. Dieses ist alles andere als nachhaltig und daher abzulehnen.

Siedlungsplanung, Industrieplanung und Verkehrsplanung müssen verzahnt werden. Dazu braucht es eine Art von 15-Minuten-Stadt, in der wir alles Lebensnotwendige vor Ort erhalten und ohne riesigen Verkehrsaufwand bewältigen können. Ohne diese Vorgabe läuft der Regionalplan der Verkehrswende zuwider.

Es fehlen gesetzliche Regeln bei der Planung von Industriegebieten, die eine Bahnanbindung zwingend bedingen und die Erzeugung von Verkehr raumordnerisch prüfen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für die Industrieverkehre.

Dies ist besonders bei den beiden großen neuen Gewerbegebieten Hüttenberg und Linden (Anschluss an die A45) der Fall.

Umwandlungen von Bahnstrecken in Radwege sind grundsätzlich falsch und aus dem Plan herauszunehmen, da dies einer Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene widerspricht.

Die auf Seite 141 genannten Güterverladeplätze Schiene als Bestand aufgelisteten Bahnhöfe, sind zu überprüfen. Ein Kombinationsverkehr im modernen Sinn ist bei allen dort gelisteten Bahnhöfen nicht möglich. Um tatsächlich Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu bringen, eignet sich derzeit nur das Containerterminal Frankfurt Ost.

Beim Thema Wohngebiete muss sich der Regionalplan an das gerade veröffentlichte Bundesmobilitätsgesetz anpassen. Größere Neubaugebiete sind nur dort erlaubt, wo alle 30 Minuten eine öffentliche Nahverkehrsanbindung existiert.

Zum Thema Naturschutz:

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit ihrem Inkrafttreten 1993 Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention). Dieses Übereinkommen stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar und die Konferenz der Vertragsstaaten hat in 2010 in Japan den Plan beschlossen, dass bis 2020 der Verlust an biologischer Vielfalt gestoppt (!!!) werden sollte. Dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, ist offensichtlich. Daher wird gefordert:

Alle **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** müssen durchgehend in Vorranggebiete für Natur und Landschaft umgewandelt werden, um sie vor zukünftiger Versiegelung bzw. Inanspruchnahme für andere Zwecke zu schützen. Nur so kann ein dauerhafter Wert für die Natur erreicht werden.

Derzeit fließen teilweise öffentliche Gelder für Maßnahmen des Naturschutzes in solche Gebiete, um sie später dann anderweitig zu nutzen? Das verbietet sich, denn es wäre ein nutzloses Verbrennen von Steuergeldern. Als Beispiel sei hier genannt, dass sogar in Gebieten des Feldflurprojektes für Feldhamster und Rebhuhn (vgl. S. 74), welches in hohem Maße mit öffentlichen Geldern unterstützt wird, die Festlegung von Vorranggebieten für die Entwicklung von Gewerbegebieten erfolgt. Im konkreten Fall handelt es sich um ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von u.a. Feldhamster. Solche Flächen sind zwingend als Vorrangflächen für Natur und Landschaft und somit als Tabu-Raum für eingreifende Planungen zu

kennzeichnen. Alle Biotopverbundflächen zwischen Naturschutzflächen sind aus den genannten Gründen ebenfalls in Vorranggebiete umzuwandeln. Auch die Maßnahmenräume des neuen Artenhilfsprogramms für windkraftsensiblen Arten müssen zwingend als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP dargestellt werden.

Alle **Naturschutzgebiete, Geschützten Landschaftsbestandteile und flächigen Naturdenkmäler, alle Moore** (ein Verzeichnis dafür ist bei der UNB des Landkreises Gießen zu erhalten) im Kreis Gießen müssen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden. Leider ist das nicht durchgehend der Fall (Bsp. GLB Annawiesen bei Steinbach), obwohl sie gemeldet wurden, z.B. von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Dasselbe gilt für alle EU-Vogelschutzgebiete. Erhebliche Eingriffe in NATURA-2000-Gebiete unterliegen nicht der Abwägung, sodass die Einstufung der EU-Vogelschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete falsch ist und Gefahr läuft, zu rechtsfehlerhaften Planungen zu führen.

Eine zentrale Forderung des NABU ist es, Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Sinne ihrer originären Bestimmung zu entwickeln.

Die **FFH-Vorprüfung** kommt in allen von uns geprüften Fällen zu dem Ergebnis, dass eine FFH-VP nicht erforderlich ist, da erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Aufgrund von Randwirkungen und indirekten Auswirkungen der geplanten Siedlungs- und Gewerbegebiete wie beispielsweise Lärm- und Schadstoffemissionen, ebenso wie zu erwartendem erhöhtem Besucherdruck in Schutzgebieten nahe von neu entstandenen Baugebieten, sich aus der Planung ergebendem Bedarf für zusätzliche Straßenanbindungen, etc. ist in keinem Fall bereits auf Ebene des Regionalplans eine Beeinträchtigung auszuschließen. Beispielhaft sei dafür das FFH-Gebiet „Wieseckau und Josolleraue“ in Reiskirchen genannt. Dort erfolgt die Ausweisung eines neuen Siedlungsgebiets unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet, ohne jegliche Pufferzone. Zusätzlich sind Beeinträchtigungen durch illegale Gartennutzung oder Ablagerung von Abfall von den zukünftigen Anwohnern ebenso zu erwarten wie Freizeitdruck durch Jogger, Hundebesitzer etc. Die vorgesehene Bebauung wirft zudem die Frage auf, ob ein bestehender Asphaltweg zentral durch das FFH-Gebiet als direkteste Anbindung zur geplanten Bebauung in Zukunft deutlich stärker von Fahrzeugen frequentiert werden wird.

Im Allgemeinen halten wir eine FFH-VP für jedes betroffene Gebiet für unabdingbar. Ebenso muss eine Prüfung von Kumulationswirkungen erfolgen. Ein pauschaler Ausschluss der Prüfung auf Ebene des Regionalplans sollte in keinem Fall ohne weitere Untersuchungen erfolgen.

Die **Abwägung in den Prüfbögen der SUP** ist teilweise nicht nachvollziehbar. In Fällen, in denen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden, werden diese tlw. ohne triftige Argumente weggewogen. Im Fall von G415 und G4915, Langgöns, kommt die SUP beispielsweise zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf die Fläche vorgeschlagen wird, da die Umweltauswirkungen voraussichtlich erheblich sind. Dies wird in der Abwägung übergangen, obwohl die Fläche auch hessenweite Bedeutung für den Feldhamsterschutz hat. Die Begründung mit einer guten Verkehrsanbindung und dem Vorschlag aus der Gemeindebefragung ist nicht ausreichend, um schwerwiegende Umweltauswirkungen zu negieren. Die genannte Alternativlosigkeit für die Gewerbefläche ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da in Langgöns zusätzlich die Gewerbeflächen G401 und G4902 ausgewiesen werden. Eine Baulandausweisung in den besten Feldhamstergebieten Hessens ist unserer Auffassung nach Europarechtswidrig, da damit alle Schutzanstrengungen konterkariert werden.

Wir würden daher die Einhaltung des in der Umweltprüfung vorgeschlagenen Verzichts und im Allgemeinen eine differenziertere Abwägung der Ergebnisse der SUP mit verhältnismäßigen Argumenten begrüßen.

Im aktuellen Entwurf **werden nur solche Schutzgebiete, geschützte Biotope und Kompensationsflächen in der Planung berücksichtigt**, die eine Fläche von 2 ha überschreiten. Dies wird dem Stellenwert von kleinflächigen, aber sehr hochwertigen Biotopen nicht gerecht, die

als Trittsteinbiotope eine sehr wichtige Rolle für den Biotopverbund und den Erhalt seltener Arten spielen. Schutzgebiete, Kompensationsflächen und gefährdete Biotoptypen sollten daher in der Planung auch unterhalb des Schwellenwerts von 2 ha berücksichtigt werden. Im Falle des Gewerbegebiets G411 in Buseck wird beispielsweise der geschützte Landschaftsbestandteil „In den Stöcken“ in der Strategischen Umweltprüfung überhaupt nicht angeführt, und die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des GLB fließt nicht in die Abwägung ein. Dieser Bereich ist außerdem ein Beispiel für die mangelnde Einbeziehung des Artenschutzes in die Umweltprüfung. Die Arten Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Libellen sind zwar angeführt, spielen in der Abwägung jedoch keine Rolle. Gleiches gilt z.B. für das Vorkommen der FFH-Anhangarten Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Planungsgebiet G4902 in Langgöns, die als Contra-Argumente der Planung nicht angeführt sind, sondern lediglich als „Sonstige Hinweise“. Eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf geschützte Arten und Biotope ist in der Strategischen Umweltprüfung unbedingt nachzuholen und die Abwägung daraufhin erneut zu prüfen.

Hinzu kommt, dass offenbar fehlerhafte oder unzureichende Informationen zu Kompensationsflächen zur Abwägung herangezogen wurden. Im Planungsbereich S434 beispielsweise wird ein Flächenanteil von 8% für Kompensationsflächen angegeben. Die LPV Gießen betreut im Auftrag der Stadt Gießen einen Großteil der im Planungsgebiet liegenden Kompensationsflächen. Nach deren Berechnungen handelt es sich bei ca. 15 % der Fläche um Kompensationsflächen. Die Umweltwirkung wurde demnach deutlich unterschätzt. Die Vorschläge zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich besagen in o.g. und mehreren weiteren Fällen, dass die Sicherung auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgt. Es stellt sich hierbei die Frage, ob eine Sicherung von kleinflächigen Kompensationsmaßnahmen inmitten eines Siedlungsgebietes überhaupt möglich ist. Ein Funktions- und Artenverlust ist durch Randwirkungen nicht auszuschließen, sondern sogar wahrscheinlich. Es scheint absehbar, dass die Kompensationsflächen in nachfolgenden Planungsebenen vollständig überplant werden und die Kompensation an andere Stelle umgelegt wird. Damit wäre ein Verlust der Flächen und wertgebenden Biotope und Arten in Gänze bereits durch den Regionalplan vorbereitet. Dem ist durch eine angemessene Abwägung und Prüfung entgegenzuwirken, Kompensationsflächen sollten daher bereits auf Regionalplanebene gesichert werden.

Seit dem 01.03.2022 ist eine bereits im Herbst 2021 veröffentlichte Änderung des BNatSchG in Kraft. Diese sieht unter anderem die Ergänzung von „mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ als gesetzlich geschützte Biotope vor. Dieses ist bisher in dem Regionalplan-Entwurf nicht berücksichtigt, was nachzuholen ist.

Die Siedlungsentwicklung stößt allein mittlerweile auch schon deshalb an Grenzen, da für die Umsetzung der teilweise notwendigen **artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (CEF)** keine ausreichenden Flächen zu Verfügung gestellt werden. Teilweise werden dann suboptimale Flächen herangezogen, nur um auf dem Papier die Verpflichtung zu erfüllen. Dies hilft den durch neue Baugebiete betroffenen Arten aber nicht, genauso steht damit auch die Rechtssicherheit der Baugebietsplanungen in Frage. In Anbetracht der Flächenkonkurrenzen stellt dies zunehmend ein Problem dar, so dass immer mehr ungeeignete Flächen zur Kompensationserfüllung herangezogen werden. Durch diese Vorgehensweise wird zudem den Erfordernissen des speziellen Artenschutzes nicht Rechnung getragen, da die Anforderungen an spezifische Maßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen) hohe Hürden mit sich bringen. Daher ist es auch unter diesem Aspekt von Bedeutung, wertvolle Naturräume als Vorranggebiete Natur und Landschaft auszuweisen, in denen diese CEF-Maßnahmen vorrangig umzusetzen sind.

Es ist deutlich zu sehen, dass der Artenschutz insgesamt in diesem Regionalplan nicht korrekt berücksichtigt worden ist.

Der **Schutz der Dunkelheit vor künstlichem Licht** gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist auch in der o. g. Änderung des BNatschG verankert. Vor allem viele Gewerbegebiete sind übermäßig beleuchtet, insbesondere wenn sie auch an exponierten Punkten gebaut wurden (Beispiel Logistikzentrum Langsdorfer Höhe in Lich oder Logistikzentrum von Fa. Nordfrost an der A5 bei Homberg/Ohm). In den Plan gehören einerseits Regelungen, um unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden. Andererseits sollten auch „Dunkelräume“ ausgewiesen werden, in denen der Schutz des nächtlichen Landschaftsbilds besonderes Gewicht erhält.

Photovoltaik sollte grundsätzlich nicht auf Grünlandflächen gestellt werden, da diese artenreich und für den Naturschutz wertvoll sind. Ebenso wenig gehören diese auf Ackerflächen (Agrophotovoltaik), da die darunter befindlichen Flächen keine Lebensräume bieten. Die Photovoltaik gehört auf Dächer und sonstige bereits versiegelte Flächen.

Zum Thema Gewässer-/Grundwasserschutz und Wassermangel: Eine zu geringe Berücksichtigung bei allen Planungen findet der Wasserhaushalt. Die letzten Jahre zeigen, dass immer häufiger mit Dürren zu rechnen ist (s. Wassernotstand, Gießener Anzeiger 11.08.2020). Die geplanten Flächenversiegelungen werden die Situation weiter verschärfen. Auch geplante Regenrückhaltebecken werden nicht verhindern, dass weniger Grundwasserneubildung auf der Fläche erfolgt. Äcker haben das höchste Grundwasserneubildungs-Potenzial (größer als Grünland oder Wald). Das entstehende Minus ist zu ermitteln und zu bewerten.

Ein ausreichendes Wasserdargebot ist in Anbetracht der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen (Dürreperioden und Starkregenereignisse) nicht mehr gegeben. Gewässerausbau, flächenhafte Drainagen, Flächenversiegelung sowie unsachgemäße land – und forstwirtschaftliche Bodennutzung führen zu einem schnellen Wasserabfluss mit den Folgen einer verringerten Grundwasserneubildung sowie einer drastischen Erhöhung der Hochwassergefahr. Nachfolgender Grundsatz muss zum Ziel erklärt werden mit folgendem Wortlaut: „Aus Grundwasserkörpern darf nur so viel Wasser entnommen werden, dass – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels – Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen vermieden werden können. Die Grundwasserneubildung muss gefördert werden.“ Es fehlen dem Plan-Entwurf konkrete Aussagen zur verbindlichen Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen. Dieser Plan muss Mechanismen enthalten, das vorhandene Wasser zu schützen, damit es auch in Zukunft noch ausreichend in der Region verfügbar ist. Im Regionalplan sind keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserkörper genannt. Wir verweisen auf den bis 20. April 2022 offenliegenden Entwurf eines Wasserwirtschaftlichen Fachplans des HMKLV. Entsprechende Maßnahmenpakete sind in den RROP zu übernehmen.

Die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer wird nicht im Plan thematisiert; das ist aber zu fordern. Beispielsweise sollten auch die Gewässerrandstreifen als Vorranggebiete Natur und Landschaft dargestellt werden. Die endlich durchzuführende Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss sich durchgängig im RROP wiederfinden. Diese ist rechtlich schon lange überfällig, immer wieder werden Maßnahmen verschoben oder ausgesetzt und jetzt auf den letztmöglichen Termin 2027 verschoben, der bei der Fülle der noch durchzuführenden Maßnahmen auch nicht eingehalten werden wird. Dann drohen Deutschland zu Recht EU-Strafzahlungen. Auch dieser Rechtsnorm wird der RROP in keiner Weise gerecht.

Zum Thema Landwirtschaft:

Die ständig der Bebauung geopfert landwirtschaftlichen Flächen in Mittelhessen sind im weltweiten Maßstab betrachtet als Hohertragsstandorte zu bezeichnen und stellen einen wichtigen Beitrag zur regionalen Nahrungsmittelerzeugung dar. Andererseits entlasten sie auch die Weltmärkte, die ständig steigende Mengen an Nahrungsmitteln nachfragen. Die Funktion der Landwirtschaft zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung findet im Regionalplan keine ausreichende Berücksichtigung.

Im Sinne eines verantwortlichen Handelns dürfen solche Flächen der Nahrungsmittelerzeugung nicht entzogen werden, denn die Ackerflächen schwinden – auch durch den Klimawandel – weltweit. Langfristig betrachtet, werden solche Flächen immer wertvoller und damit auch wirtschaftlicher. Nicht umsonst kauft China weltweit Ackerflächen auf. Deutschland läuft Gefahr, sich hier in eine gefährliche Abhängigkeit zu begeben.

Die vorgesehenen Landverluste sind daher nicht mehr zeitgemäß; neben den spürbaren Klimaveränderungen zeigt sich, dass der regionalen Versorgung gerade mit Grundnahrungsmitteln hohe Priorität beizumessen ist (Stichworte Corona-Krise, Ukrainekrieg).

Die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region verlieren über die Jahre große Teile ihrer Ackerflächen und sind dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Das sind echte, bestehende Arbeitsplätze vor Ort, niemand pendelt zu oder aus. An diesen Arbeitsplätzen hängen weitere: Laut Bundeslandwirtschaftsministerium sind rund 10 Prozent aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft und den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen tätig. Diese regionalen Arbeitsplätze werden durch den Verlust der Äcker gefährdet.

Außerdem ist die Umwandlung von Äckern in bebaute Flächen klimaschädlich. Das drängende Thema Klimaschutz findet aber in den Planungen des RROP keine den heutigen Anforderungen gerecht werdende Berücksichtigung. Ackerbau fixiert CO₂ ebenso wie die landwirtschaftlichen Böden an sich. Auf den künftig bebauten Flächen wird einerseits keine CO₂-Fixierung mehr stattfinden, andererseits werden bei den zum Bau notwendigen Bodenbewegungen große Mengen CO₂ freigesetzt.

Wie kann Deutschland glaubwürdig andere Staaten zum Umweltschutz anhalten, wenn hierzulande weiterhin ungebremst naturnahe Flächen versiegelt werden? Der Verlust von Ackerflächen bei uns verursacht direkt die Inanspruchnahme von Urwaldflächen in Brasilien und anderswo.

Daher sind auch alle Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete für Landwirtschaft umzuwandeln! Insbesondere die Deklaration landwirtschaftlicher Flächen in Ortsnähe als nur Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft folgt keiner fachlichen Begründung, sondern einzig und allein, um möglichst viele Möglichkeiten einer Siedlungserweiterung zu vorzuhalten!

Unabhängig von den vorgenannten grundsätzlichen Bedenken, die die nachfolgenden Überlegungen eigentlich überflüssig machen, nehmen wir im Folgenden zu konkreten Planungen gemarkungsbezogen Stellung.

2. Zu konkreten Textstellen des allgemeinen Teils:

S. 2: „Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans wurde gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.“

Eine solche suffiziente Bewertung findet sich leider im nachfolgenden Text nicht. Diese hätte nur zur logischen Konsequenz führen müssen, eine solche Planung nicht zuzulassen.

S.5: „Der sich verschärfende Klimawandel erfordert vielfältige Handlungsansätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, neben der bereits eingeleiteten Energiewende insbesondere eine Verkehrswende, d.h. die Vermeidung von verzichtbarem Verkehr und die Verlagerung von unvermeidbarem Verkehr auf emissionsarme Verkehrsformen.“

Das sind richtige Feststellungen, die leider nicht zu einer daraus folgenden Planung führen. Es ist wie beim Weltklimagipfel: Es werden viele richtige Formulierungen getroffen, jedoch ohne die daraus notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

S.7: „Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (z. B. die Flächenvorsorge für Hochwasserabfluss und -retention sowie für Luftleitbahnen und Grünstrukturen außerhalb und innerhalb von Siedlungsgebieten und ebenso die Vermeidung von Emissionen) tragen zusammen

mit einem wirksamen Biotopverbund und einer nachhaltigen Landwirtschaft zum Schutz heimischer Arten und Lebensräume bzw. zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) bei.“
S.7: „klare planerische Rahmensetzungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Boden und Wasser.“

S. 44: „Andererseits muss aus Gründen der Nachhaltigkeit sehr sorgsam mit der Neuinanspruchnahme von Flächen umgegangen werden.“

S. 103: „Über die Zeit haben sich die Ansprüche und die Voraussetzungen der Landwirtschaft gewandelt. Eine große Rolle spielt hier die Verfügbarkeit von Flächen. Durch das Wachstum der Bevölkerung und immer größere Konkurrenz durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die Ressource Fläche von einem selbstverständlichen zu einem knappen Gut geworden. Dies führte zu einem kontinuierlichen Rückgang landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, vor allem von Ackerland. Die Raumordnung besitzt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG den Auftrag, die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu schaffen. Dies wird durch die Festlegung von *VRG für Landwirtschaft* und *VBG für Landwirtschaft* realisiert.“

Auch diese Stellen lesen sich gut, harren aber ihrer Umsetzung im konkreten Plan; das Gegenteilige wird geplant!

S. 20: „Vorrangig in den Mittelzentren sollen günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen geschaffen werden.“

Das ist ein Schwerpunkt des Planes: ein Ziel aus unternehmerischer Sicht mit der Brille einer freien Marktwirtschaft und dem Ziel eines endlosen Wirtschaftswachstums, was ja nicht funktioniert.

Und: „Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden.“

Dieser Punkt wird nicht umgesetzt, sondern das Gegenteil, da es zur weiteren Überplanung wertvollster landwirtschaftlicher Böden kommt.

S. 40: „Die Aufhebung bisher nicht entwickelter Bebauungspläne aus dem Vorgängerplan, die dem Wohnen dienen, wird positiv angerechnet, also „gutgeschrieben“.

Das ist auf keinen Fall zulässig! Bereits im letzten ROP wurden viel mehr Flächen für die Entwicklung von Siedlung und Gewerbe vorgesehen, als schließlich gebraucht wurde. Auch bei dem jetzt vorliegenden Werk wird damit argumentiert, dass nicht alle vorgesehenen Flächen in den nächsten 10-Jahresperiode bebaut werden sollen, vielmehr solle den Gemeinden die Möglichkeit zur Auswahl aus mehreren Möglichkeiten gegeben werden. Wenn diese übermäßige Vorhaltung von zu versiegelnder Fläche dann erwartungsgemäß nicht voll genutzt wird, kann die Restfläche nicht als „Belohnung“ weiter angerechnet und so die Gesamtfläche der möglichen Bebauung wie eine Bugwelle vor sich hergeschoben werden. Die gesamte Praxis der übermäßigen Vorhaltung solcher Potentialflächen ist zu überarbeiten und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

S.55: Der ROP sollte ausweisen, dass Industrie- und Gewerbegebiete allenfalls für produzierende oder weiterverarbeitende Betriebe erweitert werden dürfen. (Die „kann-Einschränkung“ auf S. 55 ist insofern wesentlich stringenter zu fassen.) Es sollten Rahmenvorschriften erlassen werden, dass die Bebauung in einer grundflächensparenden Form (z.B. mehrstöckige Bauweise) erfolgen muss. Darüber hinaus sollte die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen verbindlich vorgeschrieben werden.

S.74: „Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Landschaft geht einher mit einem Verlust an wertvollen Lebensräumen bzw. Biotopen. Dies betrifft nicht nur die Flächeninanspruchnahme insgesamt. Auch die Zerschneidung von Biotopflächen führt in der Folge dazu, dass die entstandenen Einzelbiotope aufgrund ihrer geringen Größe verstärkt Randeffekten, d.h. störenden Einflüssen aus der Umgebung, ausgesetzt sind. Die verbleibenden Biotopinseln sind für viele Arten

zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Dies führt zu einer genetischen Verarmung der Populationen und gefährdet ihr dauerhaftes Überleben. Das Ziel des Biotopverbunds ist dementsprechend – neben der dauerhaften Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume – die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft (vgl. § 21 BNatSchG).“

Dem ist gänzlich zuzustimmen; aber wo bleiben die planerischen Konsequenzen hieraus? Die Karte der Biotopvernetzungen wird durch die Planungen der anderen Ebenen konterkariert und eine bessere Biotopvernetzung unmöglich gemacht; die Vernetzung wird sogar durch weitere Versiegelungen und Zerschneidungen verschlechtert!

S.87 Hochwasserschutz

Zitat aus der Vorbemerkung:

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass im Zuge des Klimawandels mit veränderten Hochwasserwahrscheinlichkeiten und Abflussverhältnissen sowie mit einer Zunahme der Häufigkeit

und Intensität von Starkregenereignissen zu rechnen ist.

Problempunkt:

z.B. Bieberbach – Engstelle in Heuchelheim

Mit der Abflussmenge am südlichen Ortsrand ist der Grenzwert vorgegeben, der durch ankommendes Hochwasser nicht überschritten werden sollte. Dieser Grenzwert wird heute schon recht häufig erreicht, so dass die Anliegerstraßen mit z.T. fäkalienhaltigem Wasser überschwemmt und verunreinigt werden. Die Fäkalien stammen übrigens aus den „regulären“ Überläufen der Kanalisation, die bei Starkregen nicht mehr in der Lage sind das ankommende Regenwasser aufzunehmen.

Durch die vorgegeben und nicht änderbaren Abflussverhältnisse (Brückenbauwerk) ist die Kapazität bereits heute erschöpft. Im Regionalplan sind trotzdem weitere Versiegelungsflächen in Biebertal vorgesehen – OHNE zusätzliche Retentionsräume (für die im Tal auch kein Platz mehr zu Verfügung steht) !

Zitat:

Begründung/Erläuterung zu 6.4.1-2:

Eine nicht an die jeweilige Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung kann im Ereignisfall erhebliche Schäden zur Folge haben.

Leider ist eine „angepasste Siedlungsentwicklung“ in diesem Sinne nicht erkennbar – zumal durch die Ausweitung der Gewerbeflächen in den letzten Jahren eine die erhebliche Zunahme der Versiegelung in Biebertal und auch in Heuchelheim durchgeführt wurde.

Im Regionalplan wird unter „nur“ auf Siedlungsentwicklung innerhalb von Überschwemmungsgebieten Bezug genommen – die Ursache der Überschwemmungen wird nicht weiter thematisiert.

S. 105: „Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche nachvollziehbar begründet nicht in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe oder Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.“

Photovoltaikanlagen sollten überhaupt nicht im Freiland aufgestellt werden, sondern ausschließlich auf versiegelten Flächen und Dächern. Meistens geschieht die Aufstellung im Freiland auf Grünland, welches sowieso schon stark im Rückgang begriffen ist. Daher ist eine Nutzung für Photovoltaik hier abzulehnen, nicht zuletzt auch aus Klimaschutzgründen.

S. 155: Radwegenetz: Lich-Hungen: Dieses darf nicht durch das VSG, sondern nur entlang der B457 auf bereits bestehenden Fahrradwegen führen (es ist nicht erkennbar, welche Streckenführungen hier gewählt wurden).

S. 171: Alle in der Karte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft müssen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sein, da sie im Natura-2000-Gebiet liegen oder einen anderen Schutzstatus haben bzw. gleichwertig zu den umliegenden Flächen zu sehen sind. Dieses gilt z.B. für die ausgedehnten Feldgemarkungen westlich und südwestlich von Hungen, auch für die Bereiche dort, näher an Hungen heranliegend, die noch nicht einmal als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für den ausgesparten Streifen zwischen Lich und dem Häuser Kopf.

In der Karte Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt fehlt das Vorkommensgebiet des Braunkehlchens nordöstlich von Frankenbach.

Aus Gründen der Vernetzung der noch vorhandenen Restpopulation des Feldhamsters sollten als Vorrangflächen für diese Art auch die von ihr in historischer Zeit besiedelten Flächen nordwestlich und nordöstlich von Langgöns, westlich von Eberstadt bis zur BAB 5 und westlich von Holzheim hinzugenommen werden, sodass die vorhandenen Vorkommen verbunden sind und die Art die Chance hat, sich wieder auszubreiten.

3. Zu den einzelnen Gemarkungen:

Biebertal:

S401: Die Fläche wird für eine Siedlungsentwicklung abgelehnt und ist aus dem Regionalplan zu streichen. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebertal wurde die Fläche bereits z.T. als Entwicklungsfläche gestrichen. Andere Teilflächen von S401 sind als geschützter Landschaftsbereich und Suchraum für Ausgleichsflächen im FNP dargestellt. Dort sollen nach unserem Kenntnisstand Ausgleichsmaßnahmen für das z. Zt. begonnene Bauprojekt „Gießener Straße / Talweg“ durchgeführt werden. Es handelt sich um eher extensiv genutzte und kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen. Der Bereich ist Nahrungs- bzw. Bruthabitat von u.a. Rotmilan, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Feldsperling und Neuntöter. Somit besteht ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Durch eine Bebauung würden die hangabwärts in die Talau und die Ortslagen strömenden Kaltluftmassen behindert. Eine Bebauung würde außerdem dazu führen, dass die Talau im Bereich des Bornwegs (FFH-Gebiet „Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim“, LSG Auenverbund Lahn-Dill und Kompensationsflächen) komplett von Siedlungsgebieten einkesselt und von der unbebauten Landschaft abgeschnitten würde.

S415: Auch hiervon wurden Teile der Entwicklungsfläche aus der Genehmigung des FNP ausgenommen. Der NABU Rodheim-Bieber hatte seinerzeit schon auf Teilflächen von S415 einer Siedlungsentwicklung zugestimmt. Den südlichen Teil halten wir als die einzige vertretbare Fläche zur Siedlungserweiterung in Biebertal. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass hier Steinkauz-Brutgebiet ist. Eine Entwicklung ist hier nur umsetzbar, wenn bereits mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Der nördliche Teil muss auf die Abgrenzung wie im Flächennutzungsplan reduziert werden, um eine Pufferzone zur strukturreichen Landschaft mit Streuobst und Hecken freizuhalten.

G407: Die Fläche wird für eine Gewerbeentwicklung abgelehnt. Mindestens ist sie im Umfang deutlich zu reduzieren: Alle Flächen, die südlich über das bestehende Gewerbegebiet hinausragen sind aus dem Plan zu streichen. Eine Ausweisung dieser Flächen zeichnet die Entwicklung einer geschlossenen Gewerbefläche zwischen Rodheim-Bieber und Heuchelheim vor. Es bestehen artenschutzrechtliche Konflikte (Feldlerche, Rebhuhn, vermutlich Zauneidechse und Schlingnatter), zusammenhängende offene Landschaftsräume würden zerschnitten (Biotopverbund, Vogelzugschneise), der Raum ist landschaftlich sensibel, es würden sich lokalklimatische Auswirkungen ergeben (Kaltluftentstehung und -abflüsse).

Buseck:

Das FFH-Gebiet Wieseck- und Jossolleraue muss insgesamt, wie im weiteren Verlauf bei Reiskirchen schon geschehen, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet werden, insbesondere auch nördlich des jetzigen Gewerbegebietes mit dem Standort von Edeka. Hier sind eine Reihe von gesetzlich geschützten Naturgütern vorhanden (FFH-Lebensräume, Moor, europaweit geschützte Arten).

G 411, Großen-Buseck, 23,8 ha, VRG Industrie und Gewerbe Planung

Das Gebiet liegt angrenzend an ein bereits bestehendes, Industrie- und Gewerbegebiet. Der überwiegende Anteil der Fläche ist Acker, welcher für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, vor allem auch für zukünftige Generationen erhalten werden muss. Dies ist im Angesicht der drohenden Klimakrise von größter Bedeutung, denn wie sich die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Zukunft entwickeln werden, ist höchst ungewiss. Jeder Quadratmeter fruchtbaren Bodens ist wertvoll und unersetzlich, eine Versiegelung wäre unverantwortlich. Dieser Acker ist außerdem für einen ausgewogenen Wasserhaushalt im gesamten Umfeld von größter Bedeutung. Nur auf unversiegelten Böden können Niederschläge versickern, Starkregenereignisse werden abgepuffert und nur hier kommt es zu einer Grundwasserneubildung. Da der Acker an einem Hang liegt, schützt er das darunter liegende Industrie- und Gewerbegebiet, im Falle eines Extremwetterereignisses, vor Überflutung. Die Wahrscheinlichkeit für Extremwetterereignisse nimmt mit fortschreitender Erderwärmung deutlich zu.

Im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich artenreiche und extensiv bewirtschaftete Wiesen mit Gehölzsäumen und – Inseln. Im Sinne des Erhaltes von Biodiversität sind solche Standorte von größter Bedeutung und dürfen nicht für Industrieanlagen geopfert werden, wie dies in der näheren Umgebung in der Vergangenheit bereits geschehen ist.

Angrenzend liegt ein ehemaliger Basaltsteinbruch mit Vorkommen von Libellen, Kammmolchen und Wiesenknopf- Ameisen- Bläuling. Dieses relativ kleine Biotop wäre von zwei Seiten durch Gewerbe- und Industrieansiedlung von den dahinterliegenden Wiesen abgeschnitten. Eine Verinselung mit allen negativen Begleiterscheinungen für das Biotop wäre die Folge, da sich auf der anderen Seite bereits eine viel befahrene Straße (B49) befindet.

Das gesamte Gebiet und der angrenzende Wald dienen der ortsansässigen Bevölkerung als Gebiet zur Erholung und des Wohlbefindens, was durch zusätzliche Ansiedlung von Industrie- Gewerbe zerstört würde. Eine hohe Belastung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase und ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen wären unweigerlich die Folge.

Auf eine Bebauung des Gebietes muss unbedingt verzichtet werden! Vielmehr wäre eine ökologische Aufwertung des Gebietes sinnvoll und wünschenswert z.B. durch die Extensivierung von Ackerflächen oder die Neuanlage von Gehölzsäumen und -inseln oder Streuobstbereichen. Nur so kann die Resilienz und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im fortschreitenden Klimawandel erhalten werden.

S431, Großen Buseck, 8 ha (bisher VRG Landwirtschaft, geplant Siedlungserweiterung)

Das Gebiet stellt eine Pufferzone zwischen Wald und Wohnbebauung dar und wird von vielen Ortsansässigen zum Zwecke der Erholung und der Ausübung von Sport aufgesucht. Die Kindergärten der Umgebung (Bauernhofkindergarten Großen-Buseck, Kindertagesstätte Traumland Panama) suchen das Gebiet zudem regelmäßig für naturpädagogische Angebote auf, da es durch seine Vielfalt, Ruhe und schönen Ausblicke zum Verweilen einlädt.

Ein erheblicher Anteil der Fläche ist Acker, welcher für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, vor allem auch für zukünftige Generationen erhalten werden muss. Dies ist im Angesicht der drohenden Klimakrise von größter Bedeutung, denn wie sich die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Zukunft entwickeln werden, ist höchst ungewiss. Jeder Quadratmeter

fruchtbaren Bodens ist wertvoll und unersetzlich, eine Versiegelung wäre unverantwortlich, auch für eine Wohnbebauung.

Die Ackerflächen sind durch Streuobstriegel unterteilt, welche besonders wertvolle und schützenswerte Biotope darstellen. Es handelt sich hier um teilweise sehr alte Bäume von hoher biologischer Wertigkeit in unterschiedlichem Pflegezustand, mit einem hohen Anteil an Baumhöhlen und Totholz. Die hohe ökologische Wertigkeit wird durch zahlreiche Gehölzinseln in dem Gebiet ergänzt, vor allem im östlichen Bereich. Insgesamt handelt es sich offenbar um die vernachlässigten Reste eines ehemaligen Streuobstgürtels, wie sie früher die Ortschaften umgaben.

Die Wiesen in dem Gebiet sind überwiegend extensiv genutzt (Mahd und/oder Beweidung) und weisen eine hohe Artenvielfalt auf. Zum Wald, wie auch zur Wohnbebauung hin, befinden sich Gehölzsäume durch natürliche Sukzession. Eine große Vielfalt an Vögeln und Insekten ist in dem gesamten Gebiet zu verzeichnen.

Da das Gebiet an einem Hang oberhalb von Wohnbebauung liegt, schützt es die darunterliegenden Häuser, im Falle eines Starkregens, vor Überflutung und ist außerdem für einen ausgewogenen Wasserhaushalt im gesamten Umfeld von größter Bedeutung. Nur auf unversiegelten Böden können Niederschläge versickern, Starkregenereignisse werden abgepuffert und nur hier kommt es zu einer Grundwasserneubildung. Die Wahrscheinlichkeit für Extremwetterereignisse nimmt mit fortschreitender Erderwärmung deutlich zu.

Auf eine Bebauung des Gebietes muss unbedingt verzichtet werden! Vielmehr sollte es ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben und die Äcker als solche erhalten und möglichst ökologisch bewirtschaftet werden. Eine Kartierung der noch vorhandenen Streuobstbestände sollte vorgenommen und ein Pflegekonzept entwickelt werden. Gezielte Nachpflanzungen mit alten regionalen Sorten wären wünschenswert und sinnvoll, zumal sich im Westen angrenzend eine Kompensationsfläche „Neuanlage Streuobst“ befindet, auf der die Kompensationsmaßnahmen aber offenbar noch nicht umgesetzt wurden.

Fernwald:

Der Osthang des Wiebel (wertvoller Magerrasen) inklusive des darunterliegenden renaturierten Albachtals muss als Vorranggebiete für Natur und Landschaft gekennzeichnet sein mit seinen wertvollen Pflanzenvorkommen (unter anderem einziges hessisches Vorkommen der seltenen Rosenart *Rosa marginata* und mehreren seltenen Arten, die an Fließgewässer gebunden sind (Amphibien, Gebirgsstelze, Weißstorch als Nahrungsgast).

Alle Flächen bei Annerod, Albach und Steinbach, die als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gekennzeichnet sind, müssen zu Vorranggebieten hochgestuft werden; nur so kann die örtliche Landwirtschaft erhalten werden.

G428: Die geplante Gewerbefläche westlich des Ruhbergs bei Steinbach ist zu streichen; es handelt sich um wertvolle Ackerflächen, die isoliert vom Ort und sonstiger Bebauung wären; dort kommen Rebhuhn und Feldlerche vor.

G414: Dasselbe gilt für die Ackerflächen bei Annerod östlich der Jägersplatt, wo zuzüglich zu Rebhuhn und Feldlerche auch in den Heckenbereichen Neuntöttervorkommen belegt sind.

S432: Eine Wohnbebauung am Affolder und südlich vom Klosterweg würde dörfliche wichtige Strukturen (Kleingärten, Streuobst, Bolzplatz) zerstören. Dort sind Wendehals, Steinkauz, Schleiereule, Grünspecht, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke u.a. Brutvögel. Solche für den Naturschutz wichtigen Biotope gibt es nicht mehr so viele. Eine Bebauung dieser Bereiche ist auch unattraktiv wegen der Lärmbelastung durch die B 457 und teuer (Lärmschutz, schwierige Be- und Entwässerung wie ein Gutachten im Auftrag der Gemeinde ergab). Aus diesen Gründen sollte hier keine Bebauung stattfinden.

Der Rödgener See mit seinen Uferbereichen ist ebenso als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu kennzeichnen wie der Bereich der „Grube“ nördlich von Annerod.

Gießen:

A 401/Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Der Standort ist sehr reich an zahlreichen verschiedenen Magerkeitszeigern, die auf saurem Magerrasen wachsen.

Es gibt RL 2, RL 3 und RL V-Arten, für die Hessen teilweise besondere Verantwortung trägt. Der Abbau auf der artenreichen Fläche wäre für die floristischen Besonderheiten ein unwiederbringlicher Verlust und der wertvolle Magerstandort würde unwiederbringlich verlorengehen.

Die Fläche besitzt Äcker und eine geschützte Obstwiese.

Hier kommen neben Feldsperling und Gartenrotschwanz im Bereich der südlich gelegenen Abbaubereiche Flussregenpfeifer, Uhu und Uferschwalbe vor.

Auf den Abbau sollte verzichtet werden.

Im Fall eines Eingriffes, der besonders die unwiederbringlichen, floristisch artenreichen Lebensräume zerstört, sollten nach dem Abbau die Flächen vollständig dem Naturschutz zur Verfügung stehen.

A 402/Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Die Biotopkartierung nennt für Teilbereiche wassergeprägte Laubwälder.

Die Fläche enthält eine Kompensationsfläche mit Stillgewässern.

Nördlich angrenzend befindet sich in ca. 200 m Entfernung das FFH-Gebiet „Gewässer in den Gail'schen Tongruben“. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu rechnen. Kleingewässer und Totholz bilden eine artenreiche Strukturvielfalt mit zahlreichen ökologischen Nischen. Mit dem Umbau der Fläche ginge auch Wald verloren, der sich mit dem weiteren Abbau von der Zusammensetzung her verändern wird (Kiefernwald – Laubwald).

Der Abbau großer Waldflächen würde sich auf mehrere bedeutsame Faktoren auswirken: den Klimaschutz (z. Zt. sehr aktuell), den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und die Luftreinigung. Auch die Erholungsfunktion würde zu fast hundert Prozent vernichtet, die in den letzten Jahren immer bedeutsamer geworden ist.

In einer südlichen Ecke findet sich *Petrorhagia prolifera*, die eine Zeigerart für Sandrasen und Felsgrusgesellschaften ist, des Weiteren *Anthriscus caucalis* M. Biel.

Im östlichen Abbaugbiet gibt es die hessischen RL-Arten Flussregenpfeifer, Schlingnatter, Kammolch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke und möglicherweise die Geburtshelferkröte. Um die besonders gefährdeten Amphibienarten zu schützen, sollten hier weitere Gewässer entstehen. Gegen diese Fläche bestehen erhebliche Bedenken und auf die Darstellung sollte verzichtet werden.

G 405/VRG Industrie und Gewerbe

Die Fläche weist ein Mosaik verschieden extensiv genutzter offener Flächen mit wertvollen Gehölz- und geschützten Streuobstbeständen auf und besitzt auch kleine Anteile an gesetzlich geschützten Biotopen (ca. 2 %). Ein Ausgleich für das Gebiet „Schlangenzahl“ liegt vor. Die Offenlandflächen stehen im Bezug zu den Waldrändern und die Verschneidung von verschiedenen Lebensräumen ist für viele Arten sehr wichtig.

Bei einer Bebauung würde der Freizeitdruck auf das vergleichsweise kleine NSG und FFH-Gebiet 5418-301 „Gießener Bergwerkswald“ stark steigen und dies wäre vermutlich nicht FFH-verträglich. Des Weiteren ragt die Wirkzone auch in das VSG 5417-401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ hinein.

Die geplante Fläche ist Teil eines klimatischen Strömungssystems; durch den entstehenden Verkehr würde sich die Luftbelastung stark erhöhen.

Vermutet wird die Zauneidechse und die FFH-Art Bechsteinfledermaus (Anhang II und IV), für die der Bergwerkswald als Jagdgebiet dient.

Für Kleinlinden käme es zu einem Verlust eines wichtigen Naherholungsgebietes.

Eine Bebauung ist auf dieser Fläche problematisch, deshalb sollte auf diese Gewerbefläche verzichtet werden.

G 413/VRG Industrie und Gewerbe

Die Fläche hat eine negative Umweltbeurteilung aufgrund einer 99 %

Hochwasserwahrscheinlichkeit und eine Bebauung könnte sich nachteilig auf das Klima auswirken.

Nach der SUP kommt es zum Verlust von Retentionsflächen und damit zur Erhöhung der Überschwemmungsgefahr auf Flächen in Abflussrichtung.

Vorkommen von Rebhuhn und Bluthänfling sind betroffen.

Dem Ergebnis der SUP, dass zur Konfliktbewältigung der Verzicht auf die Fläche vorgeschlagen wird, sollte gefolgt werden.

G 424/VRG Industrie und Gewerbe

Das Gebiet liegt in der Nähe des Dutenhofener Sees (1-km-Radius).

Die Wirkzone reicht in das VSG 5417-401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ hinein und liegt im 100 m-Umfeld des LSG „Auenverbund Lahn-Dill“.

Das Gebiet ist vielfältig an sehr artenreichen Standorten, deren Äcker und Grünland sehr kleinstrukturiert und extensiv bewirtschaftet sind. Auch sehr gut ausgeprägte, hochrasige Wiesenwege, Ufergehölze, Bahngehölze und gehölzreiche Brachflächen bilden wertvolle Lebensräume.

Faunistisch kommen Feldsperling, Rebhuhn, Goldammer, Neuntöter und Feldlerchen in hohen Dichten vor, des Weiteren rasten bis zu 250 Gänse aus dem nahen Vogelschutzgebiet Lahnaue regelmäßig dort.

Der Bau einer Anschlussstelle (Heuchelheim Süd) von der Landstraße an die B 49 ist kritisch.

Die Fläche wird als ungeeignet für eine Gewerbeansiedlung angesehen, und eine FFH-Verträglichkeit ist sehr unwahrscheinlich. Auf die Gewerbefläche sollte deshalb verzichtet werden.

Das Gebiet könnte als Möglichkeit für Kompensationsflächen dienen.

G 429/VRG Industrie und Gewerbe

Eingriffe in dieses Waldgebiet angrenzend an die Fa. Bieber würden Abholzung in einer für den Klimaschutz bedeutenden Fläche bedeuten.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässer in den Gailschen Tongruben“.

Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu rechnen.

Zahlreiche Tierarten wie Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien würden ihren Lebensraum verlieren, u. U. auch der Kammmolch.

Floristisch bedeutsam ist *Epipactis helleborine*.

Der Wald hat eine besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und der Luftreinigung. Die Luftqualität wird durch den Luftaustausch verbessert, da Temperaturunterschiede zwischen der Waldfläche und seiner Umgebung entstehen. Es geht auch eine große ausgewiesene Waldfläche zu Erholungszwecken verloren.

Auf die Gewerbefläche sollte verzichtet werden.

G 430/VRG Industrie und Gewerbe

Die Fläche weist primär floristische Besonderheiten auf und enthält großflächig LRT 6510

(wechselfeuchte und typische Glatthaferwiese) und nach §30 besonders geschütztes

Feuchtgrünland (Silgenwiese). Eine Bebauung würde zur direkten Beanspruchung dieser Bereiche führen.

Graben, Feuchtstelle und Grünland mit zahlreichen wertvollen Pflanzenarten, auch RL 2 und V-Arten.

Neben der Feldlerche kommt der Rotmilan vor. Für diese Art gibt es einen 100 % Schwerpunktraum. Bei Eingriff drohen potentielle Brut- und Nahrungshabitatverluste. Die Fläche liegt nicht im 300m-Umfeld des NSG und FFH-Gebietes „Bergwerkswald“, wie in der SUP beschrieben, sondern im Nahbereich des NSG „Lückebachau“. Der Eingriff würde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und die botanischen Verluste hinsichtl. der Arten und der LRTs wären unwiederbringlich. Die Darstellung sollte deshalb herausgenommen werden.

S 406/VRG Siedlung

Rebhuhn und Feldlerche sicher vorkommend, aber insgesamt nicht problematisch.

S 407/VRG Siedlung

Rebhuhn und Feldlerche sicher vorkommend sowie Streuobstbestand nördlich von Lützellinden mit Vorkommen vom Steinkauz.

Der südwestlich Teil des VRG sollte herausgenommen werden.

S 433/VRG Siedlung

Sicherlich Vorkommen von Rebhuhn und hohe Dichte der Feldlerche. In den Hecken am Hang Vorkommen von Grünspecht und Klappergrasmücke. Im südlichen Zipfel war im Frühjahr 2021 eine Uhubrut.

Insgesamt planerisch schwierig, da ohne jegliche Anbindung an die bestehende Siedlungsstruktur. Ausprägung eines typischen Satelliten-Stadtteils, der zu Problemen führen wird. Auch aufgrund der Größe ist die Fläche indiskutabel. Es wird empfohlen, die Siedlungsfläche zu reduzieren.

S 434/VRG Siedlung

Außerordentlich wertvolle Fläche aus botanischer und faunistischer Sicht. Eines der Schwerpunktvorkommen von Steinkauz und Gartenrotschwanz sowie dem stark gefährdeten Wendehals in der Stadt Gießen. Zahlreiche weitere gefährdete und im Erhaltungszustand rückläufige Vogelarten wie Feldlerche, Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling, Neuntöter usw. vorkommend. Zudem Zauneidechse, wahrscheinlich Schlingnatter und Haselmaus. Alleine wegen der hohen Dichte von Gartenrotschwänzen ein faktisches Vogelschutzgebiet (s. Gerichtsurteil in WI, wo Baugebiet deswegen nicht genehmigt wurde).

Besonders im nördlichen Teil wurden in den letzten Jahren zahlreiche Kompensationsmaßnahmen zum Schutz und Erhalt der Streuobstflächen umgesetzt. Das Gebiet eignet sich zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Die Aussage, dass eine Beeinträchtigung des nahen FFH Gebietes „Borstgrasrasen bei Wieseck und Calluna-Heiden bei Mainzlar“ (*ca. 150 m entfernt*) ausgeschlossen wird, ist nicht haltbar, da mit deutlich steigender Zahl von Bewohnern und damit Hunden die Belastung für die Offenlandflächen enorm sein wird. Hier könnte nur noch eine Einzäunung der Flächen vor einer völligen Zerstörung schützen.

Es wird unbedingt empfohlen, auf die Darstellung dieser Fläche zu verzichten.

S 435/VRG Siedlung

Eine ähnlich wertvolle Fläche wie S 434, hinzu kommt jedoch die bedeutsamen Vorkommen von Amphibien mit Kammmolch und eventuell Kreuzkröte. Das Vorkommen von Feldlerche, Gartenrotschwanz und Steinkauz ist gesichert. Das der Haselmaus sehr wahrscheinlich. Der Druck auf die offenen Flächen am Lichtenauer Weg wird noch deutlich zunehmen. Im Norden des Gebietes befinden sich Kompensationsflächen.

Zumindest die ehemalige Sandgrube mit Teich und Gehölzen sollten von Bebauung ausgenommen werden.

S 438/VRG Siedlung

Östlich, nördlich und südlich der Siedlungsfläche bei Allendorf liegt strukturreiches Offenland, westlich verläuft zudem der Kleebach. Feuchtwiesen und Streuobstbestände liegen im Wirkungsbereich des VRG.

Das VRG liegt in einem strukturarmen Offenlandabschnitt mit Vorkommen der Feldlerche. Gehölz- und Heckenbestände sowie die Kleebachau liegen im Wirkungsbereich. Aufgrund dieser

Habitatausstattung des Gebietes sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, die auf der nachgeordneten Ebene im B-Plan zu klären sind. Die Erheblichkeit ist hier zu prüfen. Gegen die Darstellung des VRG bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken.

Gießen-Allendorf:

Das geplante Interfraktionelle Gewerbegebiet zwischen Gießen-Allendorf/Lahn und Wetzlar-Dutenhofen wird abgelehnt. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebietes Lahnaue. Die Flächen werden regelmäßig von Vögeln aus dem Vogelschutzgebiet aufgesucht zur Rast und zum Nahrungserwerb. Sie gehören zu den Requisiten des VSG und sind sein Umfeld. Ein Schutzgebiet was umzingelt wird von Bebauung und Versiegelung ist von sehr viel geringerem Wert und wird nicht so viele Individuen beherbergen.

Gießen-Rödgen:

Grundsätzlich bezweifeln wir die Notwendigkeit so großer, neuer Wohnbauflächen. In Rödgen, wie auch in vielen anderen Orten, findet schon seit einigen Jahren im vorhandenen Wohngebäudebestand ein Wechsel der Nutzer:innen statt – ältere Vorbesitzer:innen ziehen aus oder versterben, junge Familien ziehen ein. Dieser Prozess spiegelt sich in den demographischen Daten zur Altersverteilung wieder und wird sich in den kommenden Jahren noch verstärken.

S436 Rödgen ö, Wiesen, Streuobst

Das Plangebiet sieht massive Eingriffe in eine strukturreiche Landschaft in östlicher und nordöstlicher Ortsrandlage vor.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Grünlandflächen, die als Wiese oder Weide genutzt werden. In der südlichen Teilfläche und im Osten der nördlichen Teilfläche finden sich noch viele Streuobstbestände.

Aus Eingriffssicht für vertretbar halten wir die Ausweisung eines kleinen Baugebietes in der nördlichen Teilfläche auf dem Wiesenbereich nördlich der Grundschule bis zur Troher Straße.

S437 Rödgen sw, Wiesen, Magerrasen, Äcker, Brachflächen, Gehölze

Das Plangebiet greift massiv ein in eine strukturreiche Landschaft südwestlich der bestehenden Bebauung. Prägend sind hier relativ kleine Flächengrößen unterschiedlicher Nutzung – extensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen, die zum überwiegenden Teil seit etwa 25 Jahren nach Naturland-Kriterien biologisch bewirtschaftet werden. Dazwischen liegen Hochstaudenfluren und Gehölze.

Hochgradig schützenswert ist insbesondere die Fläche in der SO-Ecke des Plangebietes mit artenreichem Grünland. Auf der Kuppe (flachgründig, über Basalt) findet sich ein Magerrasen mit Streifenklee (*Trifolium striatum* L.), Rote Liste Hessen: gefährdet & Hessische Verantwortungsart Arterfassung 06.06.2019 (Auswahl): *Trifolium striatum* L. (500 Ex.), *Festuca ovina* agg., *Lotus corniculatus* L., *Rhinanthus minor* L., *Rumex acetosella* subsp. *acetosella*, *Pimpinella saxifraga* L., *Ranunculus bulbosus* L., *Hylotelephium maximum* (L.) Holub, *Potentilla argentea* s. l. L. Sehr problematisch ist auch die unmittelbare Nachbarschaft weiterer wertvoller Flächen südlich des Plangebietes, auch hier artenreiches Grünland mit zahlreichen Magerrasenarten, ebenfalls mit Vorkommen von *Trifolium striatum*.

Das Plangebiet liegt zudem am Rande einer wichtigen Frischluftschneise für Gießen.

Grünberg:

G 418 Grünberg/Lumda-südwestlich Diese Fläche ist deutlich überdimensioniert; denn es sollen sich ja keine Logistikcenter dort ansiedeln können, sondern nur Handelsbetriebe und Handwerker.

S 426 Grünberg/westlich. Diese Fläche sollte komplett gestrichen werden, da ja das Gebiet Baumgartenfeld ganz bebaut ist, und das Gebiet am Eschersbach ist auch bebaut mit

Schwedenhäusern. Andererseits stehen im Ortskern von Grünberg viele ältere Häuser leer. Das Gebiet wäre auch zu groß und würde als Trabanten-Stadtteil mit dieser Ausdehnung in die Landschaft ragen.

Zu S 426 Siedlungs-Erweiterung Baumgartenfeld IV ist folgendes zu ergänzen:

Die u.a. Karte des neu geplanten Baugebietes wurde von der Stadtverwaltung 2018 an die Regionalplan-Behörde beim RP Mittelhessen in Gießen übermittelt.

Der Plan zeigt das Gebiet ohne Zusammenhang zur Umgebung, was aus unserer Sicht zwecks Einordnung in die Landschaft aber notwendig wäre.

Demokratisch legitimierte städtische Gremien waren nicht an der Entscheidung beteiligt.

Die neue, rot umrandete Fläche im Westen grenzt größtenteils westlich an das Baumgartenfeld II. Südlich davon liegt das mittlerweile fast vollständig bebaute Baumgartenfeld III.



Bewertung:

Das geplante Baugebiet grenzt im Westen an einen sensiblen Bereich, nämlich den ansteigenden Sonnen-exponierten Hang am alten Bahndamm der früheren „Butzbach-Licher-Eisenbahn“, die früher von Grünberg ins Tal nach Queckborn und dann nach Lich führte. Man beachte die 3 engen Höhen-Linien zwischen Bahndamm und bestehender Bebauung an der nordwestlichen Ecke von Baumgartenfeld II auf der Karte unten (aus: Natureg Viewer). Die ausgeprägten Gehölz-Strukturen entlang der heute als Radweg genutzten alten Bahnstrecke mit vielen alten Bäumen sind als geschützter Biotop-Komplex ausgewiesen. Sie erstrecken sich auch in die talwärts führenden Bereiche zum aktuellen Wohngebiet hin. Es gibt ein starkes Nachtigall-Vorkommen und die Wiesenflächen werden teilweise als Weiden genutzt.

Wegen der exponierten Lage galt das Gelände bisher aus Gründen des Landschaftsschutzes als nicht bebaubar, bzw. nicht genehmigungsfähig.

Deshalb wurde vor Jahren die Fortführung von Baumgartenfeld II nicht in diese Richtung weiter verfolgt, sondern Baumgartenfeld III südlich im Tal realisiert.

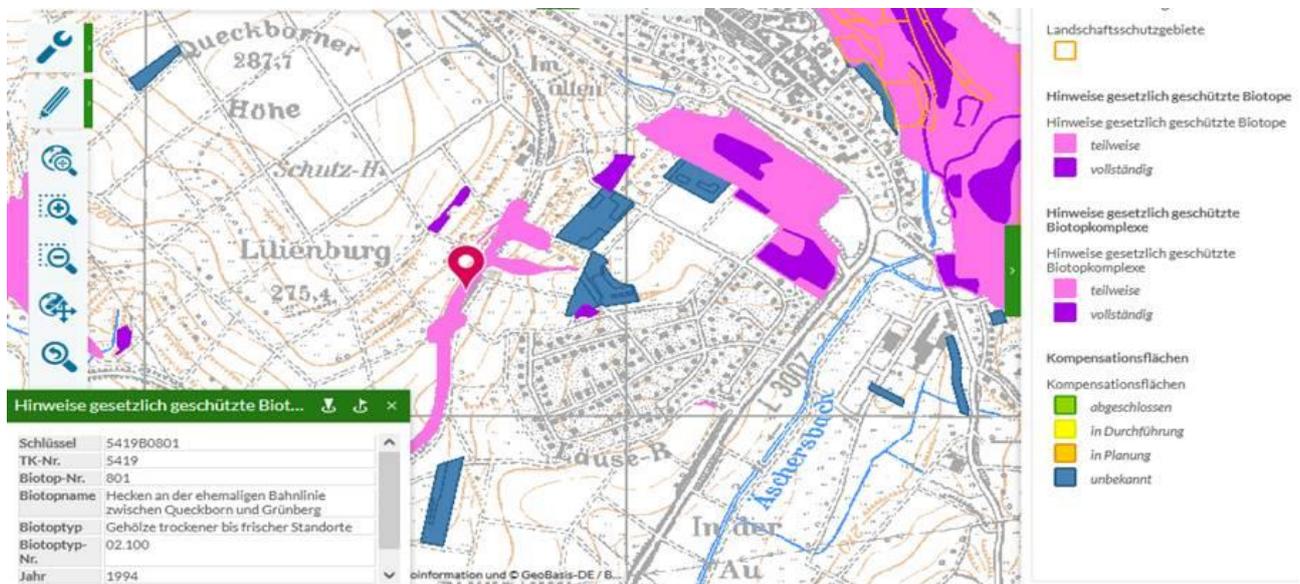
Die Hang-Bebauung wäre schwierig und aufwändig und würde viele Ressourcen verschwenden (ungenehmigte Stützmauern auf der Fläche des Lärmschutzwalls zur L 3007 sind aktuell ein Thema).

Fazit:

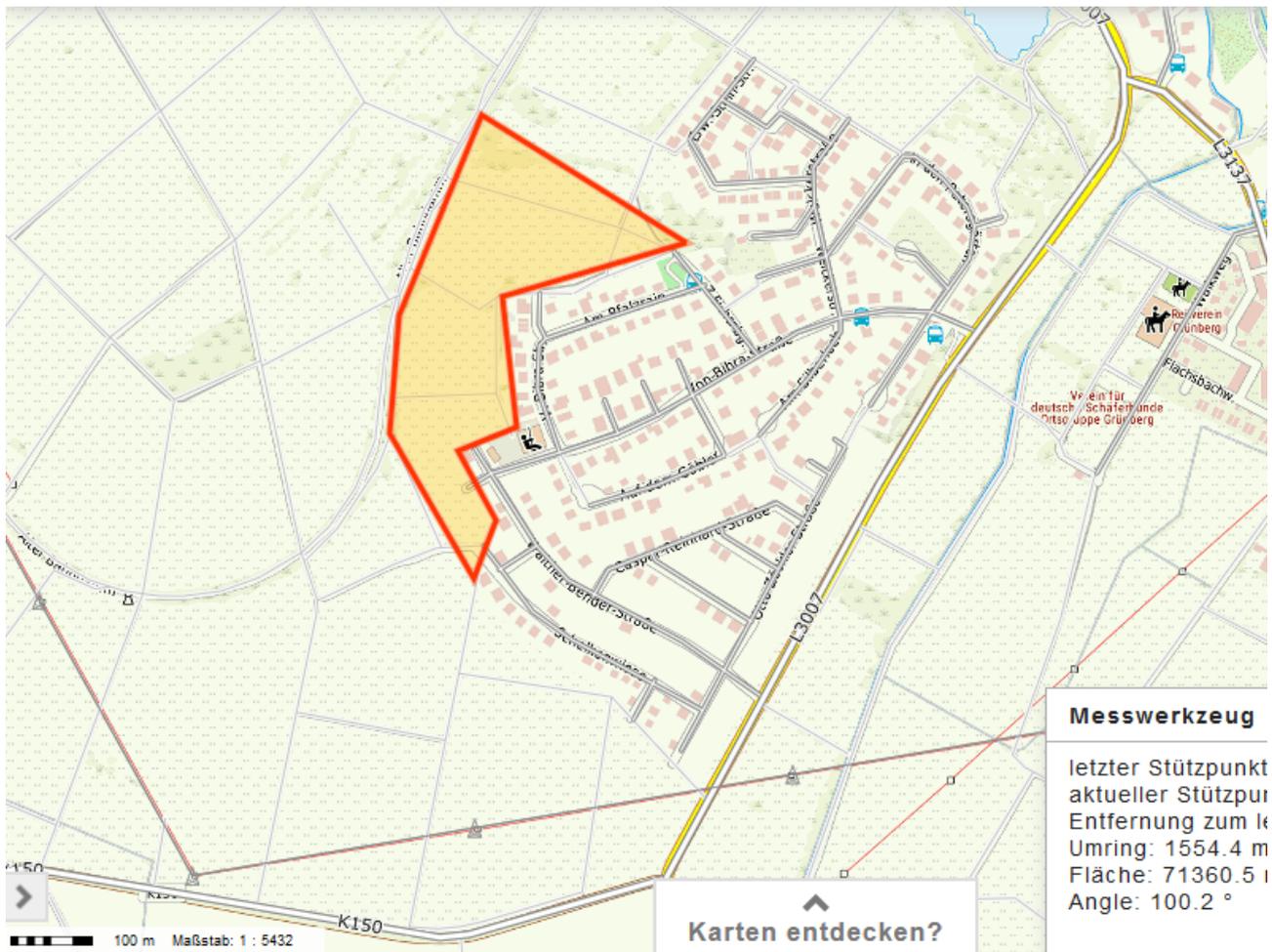
Den jetzt wieder angestrebten Umschwung nach Westen können wir so nicht gutheißen.

Wir fordern die Sicherstellung der gesetzlich geschützten Biotope am alten Bahndamm und unterhalb des Bahndamms mit einem entsprechenden räumlichen Puffer.

Das bedeutet eine Reduzierung der Fläche des Neubaugebietes in diese Richtung, auch im Hinblick auf Gebäude-Leerstände im Innenstadt-Bereich.



Im Regionalplan 2010 war als weitere geplante Siedlungserweiterung Baumgartenfelds IV noch die südliche Fläche an der L 3007 bis zur Abfahrt nach Queckborn und an der K 150 in Richtung Queckborn enthalten. Diese wurde aber vom Bürgermeister verworfen, da die dort vorhandene Hochspannungsleitung verlegt werden müsste.



Heuchelheim:

Das ausgewiesene Siedlungsgebiet S433 Gebiet westlich des Evangelischen Krankenhauses Mittelhessen führt zur Zerstörung der Hardt als einer relativ großflächigen naturnahen Freifläche, die westlich von Giessen auch einen Kaltluftabfluß in die Stadt gewährleistet. Das großflächige Grünland der Hardt dient nachweislich auch als Übernachtungsplatz für Kraniche, südwestlich Richtung Heuchelheim schließen sich Trockenhänge mit seltenen Pflanzenarten an, etwas das kreisweit einzigartige Vorkommen des Bergsandglöckchens. Südlich der Planungsfläche befindet sich ein etablierter Brutplatz des Uhus, dessen Lebensraum massiv eingeschränkt würde. Unweit der geplanten Siedlungsfläche befindet sich der landwirtschaftliche Versuchsbetrieb Oberer Hardthof der Justus-Liebig-Universität, welcher hohe Flächenverluste durch die Planung zu verzeichnen hätte. Der geplante Siedlungsraum befindet sich im Korridor der Rauchgasemissionen der Fa. Schunk. Eine Wohnbauplanung verbietet sich hier.

Bei der unter S414 bezeichneten potenziellen Entwicklungsfläche in Kinzenbach hinter Mühlweg und Ostendstraße hat die Gemeindevertretung Heuchelheim sich kürzlich mit breiter Mehrheit (alle außer der SPD) dafür ausgesprochen, diese Wiesen und Äcker von der Liste der möglichen Siedlungsflächen zu streichen. Die Grünen haben dies vorgeschlagen, um die Fläche für Landwirtschaft, Natur und Naherholung zu erhalten. Da kein politisches Interesse an der Ausweisung als Siedlungsfläche besteht, sollte diese Fläche gestrichen werden.

Hungen:

Allgemeine Ausführungen zum Planungsraum Hungen

Das Stadtgebiet von Hungen und die angrenzenden Flächen der Nachbarkommunen weisen eine weit überdurchschnittliche Ausstattung hinsichtlich Qualität und Quantität der Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kulturgüter auf (siehe Kartendarstellung Nr. 1 bis 8 zum Umweltbericht zum Regionalplanentwurf).

Schutzgut Mensch:

- Der Inheidener/Trais-Horloff See ist als überörtlicher Erholungsschwerpunkt ausgewiesen
- Die Waldflächen um die Drei Teiche sind großflächig als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Große Teile des Stadtgebietes sind als Natur- und Landschaftsschutzgebiet sowie auch häufig überlagernd Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natur 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete).
- Gleichmaßen sind diese Flächen ein wesentlicher Bestandteil des mittelhessischen Biotopverbundes.

Schutzgut Boden:

- Weite Teile der Flächen Hungens werden von ertragssicheren Böden eingenommen.
- Die Horloffau südlich von Trais-Horloff weist großflächig seltene Böden auf.

Schutzgut Wasser

- Die Auen der Horloff nördlich und südlich von Hungen weisen großflächige Überflutungsflächen auf und sind daher festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gleichmaßen sind diese Flächen ein wesentlicher Bestandteil des mittelhessischen Biotopverbundes.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Durch Teile des Stadtgebietes verläuft das Unesco-Weltkulturerbe Limes
- Das ehemalige Hofgut Grass ist als landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung eingestuft.

Allgemeine Ausführungen zum Planungsraum Hungen

Das Stadtgebiet von Hungen und die angrenzenden Flächen der Nachbarkommunen weisen eine weit überdurchschnittliche Ausstattung hinsichtlich Qualität und Quantität der Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Kulturgüter auf (siehe Kartendarstellung Nr. 1 bis 8 zum Umweltbericht zum Regionalplanentwurf).

Schutzgut Mensch:

- Der Inheidener/Trais-Horloff See ist als überörtlicher Erholungsschwerpunkt ausgewiesen
- Die Waldflächen um die Drei Teiche sind großflächig als Wald mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Große Teile des Stadtgebietes sind als Natur- und Landschaftsschutzgebiet sowie auch häufig überlagernd Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natur 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete).
- Gleichermäßen sind diese Flächen ein wesentlicher Bestandteil des mittelhessischen Biotopverbundes.

Schutzgut Boden:

- Weite Teile der Flächen Hungens werden von ertragssicheren Böden eingenommen.
- Die Horloffau südlich von Trais-Horloff weist großflächig seltene Böden auf.

Schutzgut Wasser

- Die Auen der Horloff nördlich und südlich von Hungen weisen großflächige Überflutungsflächen auf und sind daher festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gleichermäßen sind diese Flächen ein wesentlicher Bestandteil des mittelhessischen Biotopverbundes.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Durch Teile des Stadtgebietes verläuft das Unesco-Weltkulturerbe Limes
- Das ehemalige Hofgut Grass ist als landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung eingestuft.

Spezielle Ausführungen zu den planerischen Festsetzungen im Planungsraum Hungen

Siedlungs – und Gewerbeentwicklung

In Hungen sind folgende Flächenerweiterung für Siedlung und Gewerbe dargestellt:

- Baugebiet Hungen West (S 422: ca. 22 ha)
- Baugebiet Stockwiesen S 441: (ca. 3 ha)
- Gewerbegebiet Herrenäcker (G 419: ca. 7 ha)
- Gewerbegebiet Hungen Süd (G 410: ca. 22 ha)

Hinzu kommt noch eine mögliche Eigenentwicklung von pauschal bis zu 5 ha je Ortsteil, welche durch den Regionalplan abgedeckt ist.

Grundsätzlich ist dieser Umfang von mehr als 50 ha an neuer Flächeninanspruchnahme zu kritisieren.

- Baugebiet Hungen West (S 422: ca. 22 ha)

Das Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene stellt bei Realisierung des Plans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen fest und **schlägt einen Verzicht auf die Fläche vor**. Dies wird begründet mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil nahezu auf der gesamten Fläche (88%) Böden betroffen sind, die aufgrund ihres Wasserspeichervermögens auch unter dem Klimawandel hohe bis sehr hohe Ertragssicherheit bieten. Die Bebauung führt damit zum Verlust von für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden.

Weiterhin sind große Teile der Fläche (100%) als Schwerpunktraum für den Schutz des Rotmilans festgelegt, einer Vogelart für den die BRD internationale Verantwortung trägt, sowie auch zum Schutz von Kultur- und Sachgütern (86%), da sie in der Limes Puffer-Zone gelegen sind. Zur planerischen **Konfliktbewältigung vertiefende Prognosen werden Vermeidungsmaßnahmen und Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene vorgeschlagen**. Das Ergebnis des FFH-Screenings schließt hingegen erhebliche Beeinträchtigung schon in der Vorprüfung aus, so dass die raumordnerische Abwägung unter Hinzuziehung weiterer abwägungsrelevanter Aspekte zum Ergebnis kommt, **dass die Fläche S 422 aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen wird**.

Diese Einordnung ist stark zu hinterfragen, da das Ergebnis des FFH-Screenings anzuzweifeln ist. Die hier erfolgte Prüfung ist schematischer Natur und hat sich weder in der gebotenen Tiefe mit den maßgeblichen Schutzziele des VSG Wetterau noch mit den vorhabenbezogenen Wirkungen eines Baugebietes mit einer Fläche von 22 ha auseinandersetzt. **Nach** Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bedeutet eine angemessene Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen eine Tätigkeit in dem geschützten Gebiet nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (Urteil vom 8. November 2016, Lesoochránárske zoskupenie VLK, C-243/15, EU:C:2016:838, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierzu bedarf es einer angemessenen Sachverhaltsermittlung, die auch geeignet sein müssen, potenzielle Funktionsbeziehungen zwischen dem eigentlichen Schutzgebiet und seiner Umgebung hinsichtlich der Raumnutzung maßgeblicher Bestandteile belastbar aufzuzeigen.

Die schematische Festsetzung der Räume für Vorhabenwirkungen sowie auch mit der Raumnutzung maßgeblicher Arten des VSG greift hier zu kurz und entspricht nicht der gebotenen Sicherheit des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen, wie sich auch in einer übergeordneten Planungsebene abschließend zu erfolgen haben.

Freizeitnutzung ist als möglicher gefährdender Störfaktor ausdrücklich genannt, ohne dessen von Plan ausgehenden Wirkungen auf das VSG zu betrachten. Dies geschieht mit dem Hinweis, dass das VSG mehr als 500 m entfernt liege. In Anbetracht der sich hier neu ansiedelnden Bevölkerung und der hiermit verbundenen deutlich höheren Frequentierung der umliegenden Flächen durch Naherholungssuchende bei gleichzeitig schon hoher Vorbelastung, gehörte diese Wirkung betrachtet, insbesondere da sie deutlich über die hier als maximale Wirkweite definierten 800 m hinausgeht. Die südlich und westlich an den Feldheimer Wald angrenzenden Flächen besitzen (noch) eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse, Kraniche sowie Kiebitze, Gold-

und Mornellregenpfeifer, deren Rastvorkommen zukünftig deutlich erhöhten Störungen ausgesetzt sind.

Zur Verdeutlichung der Mängel in der Sachverhaltsermittlung sei an dieser Stelle ausdrücklich auf den Schlussantrag vom 07.08.2018 seitens Generalanwältin Kokott einer der Rechtssache (C-461/17) hingewiesen, wo zu den Rahmenbedingungen einer belastbaren Sachverhaltsermittlung ausgeführt ist:

- 29. Schließlich darf die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie nicht lückenhaft sein. Sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten auszuräumen, die in dem betreffenden Schutzgebiet geplant sind.⁽¹³⁾ Auch ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht „angemessen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie, wenn aktualisierte Daten zu den Lebensräumen und geschützten Arten fehlen.⁽¹⁴⁾
- 30. Aus der Prüfung muss sich daher unmissverständlich ergeben, warum die geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht beeinträchtigt werden. Insofern mag es in bestimmten Fällen ausreichen, festzustellen, dass auf den betroffenen Flächen nur bestimmte geschützte Lebensraumtypen und Arten vorkommen, d. h., dass andere im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten dort nicht vorkommen. Es muss sich allerdings auch aus der Prüfung ergeben, dass von den Arbeiten auf den betroffenen Flächen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese anderen Lebensraumtypen und Arten ausgehen können, soweit sie auf anderen Flächen des Gebiets vorkommen.
- 31. Bloßes Schweigen zu bestimmten Lebensraumtypen oder Arten wird dagegen in der Regel keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen verkörpern, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der untersuchten Arbeiten auszuräumen.
- 32. Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zwar nicht in vollem Umfang ausdrücklich die Lebensräume und Arten nennen muss, für die das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde oder als besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt wird, doch diese Prüfung muss zumindest implizit vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der untersuchten Arbeiten auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten auszuräumen.

Weiterhin wurde im Urteil des EuGHs in der Rechtssache C-461/17 dargelegt:

- Auch nicht ausdrücklich geschützte Lebensräume und Arten ggf. zu prüfen, sofern sie durch funktionale Beziehungen obligate Bedeutung für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes besitzen
- Vorhabenbedingte Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile von Natura 2000-Gebieten sind auch außerhalb der Gebietsgrenzen zu berücksichtigen, sofern der Bestand einer als Schutzziel geltenden Art im Natura 2000-Gebiet mit angrenzenden Vorkommen eine Metapopulation bildet und deren Fortbestand nur im gemeinsamen Zusammenhang dauerhaft gewahrt, ist
- Essenzielle Habitatfunktionen außerhalb des Gebietes liegen
- Vorhabenbedingte Auswirkungen auf außerhalb des Natura 2000-Gebietes gelegene, nicht ausdrücklich geschützte Lebensräume eine wesentliche Rolle für die Erhaltung der geschützten Lebensraumtypen und Arten innerhalb des Natura 2000-Gebietes spielen

Die Erhebungen und die daraus getroffenen Ableitungen zur Bedeutung des Plangebietes verkennen die Bedeutung der angrenzend ans Vogelschutzgebiet gelegenen Flächen als regelmäßig genutzter Brut- und Nahrungsraum für eine ganze Reihe maßgeblicher Brut- und Rastvogelarten. Dies beruht einerseits auf den völlig unzureichenden Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der Vorkommen maßgeblicher Arten und deren Funktionsbeziehungen, was mit dem lapidaren Satz, dass keine Verbreitungskarte der Vogelarten gem. Anhang I und Art.4 (2) VSRL vorliegt. Weiterhin verwundert, dass zur Beurteilung der Betroffenheit der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des VSG Wetterau der Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-304 Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim (2016) herangezogen wurde. Dieser deckt mitnichten die notwendigen Maßnahmen für das VSG Wetterau ab, da hier die notwendigen Schutzmaßnahmen für das VSG Wetterau relevanten Vogelarten bei weitem nicht in gebotener Tiefe dargestellt sind.

Die seitens Generalanwältin Kokott einer der Rechtssache (C-461/17) formulierten Anforderungen seitens der Grundlagenerhebung sind, wie dargelegt, nicht erfüllt.

Weiterhin ist anzumerken, dass auch die Betrachtung kumulativ wirkender Pläne und Vorhaben deutlich zu kurz greift, indem zahlreiche zu betrachtende Vorhaben schlichtweg vergessen wurden. Dies gilt insbesondere auch für große Pläne/Projekte, die in unmittelbarer Nähe liegen, aber sich im zum RP Südhessen gelegenen Wetteraukreis befinden. Die nachfolgende Auflistung verdeutlicht dies, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu besitzen:

- Genehmigtes Gewerbegebiet in Grund-Schwalheim (Gemeinde Echzell)
- Geplantes Gewerbegebiet Logistikzentrum Rewe Berstadt (Gemeinde Wölfersheim)

- Geplantes Gewerbegebiet Hungen-Süd (G 410) (Stadt Hungen)
- Geplantes Gewerbegebiet Herrenacker (G 419) (Stadt Hungen)
- Geplantes Baugebiet Stockwiesen (S 441) (Stadt Hungen)
- Geplantes Baugebiet nordwestlich Lich (S 444) (Stadt Lich)
- Geplante Erweiterung Gewerbegebiet „Entenpfuhl“ (G 446) (Stadt Lich)
- Geplante Erweiterung Gewerbegebiet Eberstadt (G 420) (Stadt Lich)
- Ausbau Kreisel B 457 Trais Horloff (Stadt Hungen)

Umgesetzte Vorhaben/Pläne nach Ausweisung des VSG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Biogasanlage Berstadt (Gemeinde Wölfersheim)
- Errichtung landwirtschaftlicher Hallen und Stallbauten westlich Utphe (Stadt Hungen)
- Errichtung landwirtschaftlicher Hallen und Stallbauten nördlich Bellersheim (Stadt Hungen)
- Errichtung landwirtschaftlicher Hallen östlich Obbornhofen (Stadt Hungen)
- Etablierung „Limesradweg“ (Stadt Hungen, Gemeinde Wölfersheim, Gemeinde Echzell)
- Etablierung Radweg „Wetterauer Seenplatte“ (Stadt Hungen, Gemeinde Wölfersheim, Gemeinde Echzell)
- Flurneuordnungsverfahren Hungen (Stadt Hungen)

All diese Vorhaben/Pläne greifen bzw. griffen mit ihren Wirkungen direkt in für das VSG „Wetterau“ obligatorische Funktionsräume ein, ohne dass sich mit deren kumulativen Wirkungen auseinandergesetzt wurde und die gesamte Größenordnung der hierdurch beeinträchtigten Fläche ermittelt wurde. Allein die Wirkflächen dieser bei weitem unvollständigen Liste der hier als kumulativ genannter Projekte/Pläne (G410, G 419, G420, G426, S422, S441, S444) führt zu einer durch Planwirkungen verursachten Flächenbetroffenheit im VSG Wetterau von:

Wirkzone 0-300m: 80,5 ha

Wirkzone 300-800m: 360,1 ha

Das Ergebnis der Prüfung, dass eine FFH-VP hier nicht durchzuführen ist, entspricht daher auch bei S422 in keiner Weise der notwendigen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit möglichem Beeinträchtigen des VSG durch den Plan.

Die unzureichende Befassung mit den fachlich und rechtlich gebotenen Vorgaben beim Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des VSG Wetterau kann nicht mit der geforderten absoluten Sicherheit ausschließen, dass von der Siedlungsflächenerweiterung S422 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG auszugehen ist. Eine FFH-VU ist daher zwingend nachzuholen,

um ggf. unter Anwendung gängiger Schadensvermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.

- Baugebiet Stockwiesen (S 441: ca. 3 ha)

Das Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene stellt bei Realisierung des Plans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen fest und **schlägt zur Konfliktbewältigung vertiefende Prognosen und das Aufgreifen von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vor**. Dies wird begründet mit der Feststellung, dass große Teile der Fläche (100%) als Schwerpunktraum für den Schutz des Rotmilans festgelegt sind, einer Vogelart für den die BRD internationale Verantwortung trägt, sowie auch zum Schutz von Kultur- und Sachgütern (94%) dienen, da sie in der Limes Puffer-Zone gelegen sind. Das Ergebnis des FFH-Screenings schließt hingegen erhebliche Beeinträchtigung schon in der Vorprüfung aus, so dass die raumordnerische Abwägung unter Hinzuziehung weiterer abwägungsrelevanter Aspekte zum Ergebnis kommt, **dass die Fläche S 441 aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen wird**.

Diese Einordnung ist stark zu hinterfragen, da das Ergebnis des FFH-Screenings anzuzweifeln ist. Die hier erfolgte Prüfung ist schematischer Natur und hat sich weder in der gebotenen Tiefe mit den maßgeblichen Schutzziele des VSG Wetterau noch mit den vorhabenbezogenen Wirkungen dieses Baugebietes auseinandersetzt.

Die schematische Festsetzung der Räume für Vorhabenwirkungen sowie auch mit der Raumnutzung maßgeblicher Arten des VSG greift auch hier zu kurz und entspricht nicht der gebotenen Sicherheit des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen, wie sich auch in einer übergeordneten Planungsebene abschließend zu erfolgen haben.

Freizeitnutzung ist als möglicher gefährdender Störfaktor ausdrücklich genannt, ohne dessen von Plan ausgehenden Wirkungen auf das VSG zu betrachten. Dies geschieht mit dem Hinweis, dass das VSG mehr als 500 m entfernt liege. In Anbetracht der sich hier neu ansiedelnden Bevölkerung und der hiermit verbundenen deutlich höheren Frequentierung der umliegenden Flächen durch Naherholungssuchende bei gleichzeitig schon hoher Vorbelastung, gehörte diese Wirkung betrachtet, insbesondere da sie deutlich über die hier als maximale Wirkweite definierten 800 m hinausgeht. Die südlich und östlich gelegenen Flächen von Hof Grass und der Horloffau besitzen eine überragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche für das VSG Wetterau relevante Arten, darunter hoch störungsempfindliche Arten wie nordische Gänse, Kraniche, Enten sowie Limikolen, deren Brut- und Rastvorkommen zukünftig deutlich erhöhten Störungen ausgesetzt sind. Gleichzeitig wird die hohe Vorbelastung durch Freizeitnutzung aus dem Siedlungsbestand als erheblichkeitsmindernd angesetzt, was im Rahmen der Abprüfung gem. Natura-2000 nicht statthaft ist. Stattdessen ist diese Vorbelastung als Basis für zusätzliche durch das Projekt/Plan verursachte beeinträchtigende Wirkungen zum Bemessen der Erheblichkeitsschwelle heranzuziehen.

Ansonsten gelten auch hier die zu S422 gemachten Ausführungen.

Das Ergebnis der Prüfung, dass eine FFH-VP hier nicht durchzuführen ist, entspricht daher auch bei S441 in keiner Weise der notwendigen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit möglichem Beeinträchtigen des VSG durch den Plan.

Die unzureichende Befassung mit den fachlich und rechtlich gebotenen Vorgaben beim Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des VSG Wetterau kann nicht mit der geforderten absoluten Sicherheit ausschließen, dass von der Siedlungsflächenerweiterung S441 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG auszugehen ist. Eine FFH-VU ist daher zwingend nachzuholen, um ggf. unter Anwendung gängiger Schadensvermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.

- Geplantes Gewerbegebiet Herrenäcker (G 419: ca. 7 ha)

Das Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene stellt bei Realisierung des Plans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen fest und **schlägt zur Konfliktbewältigung vertiefende Prognosen und das Aufgreifen von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vor**. Dies wird begründet mit der Feststellung, dass große Teile der Fläche (100%) als Schwerpunktraum für den Schutz des Rotmilans festgelegt sind, einer Vogelart für den die BRD internationale Verantwortung trägt. Das Ergebnis des FFH-Screenings schließt hingegen erhebliche Beeinträchtigung schon in der Vorprüfung aus, so dass die raumordnerische Abwägung unter Hinzuziehung weiterer abwägungsrelevanter Aspekte zum Ergebnis kommt, **dass die Fläche G 419 aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen wird**.

Dem Ergebnis für die Prüfung der Erheblichkeit gem. Natura 2000 hinsichtlich der Betroffenheit des VSG Wetterau für die Planungsebene der Regionalplanung kann sich angeschlossen werden. Allerdings wurde versäumt die potenzielle Betroffenheit des VSG Vogelsberg zu berücksichtigen, dessen Grenze in etwas mehr als 300 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet verläuft. Dies stellt einen formalen Fehler dar, da die obligate Überprüfung nicht durchgeführt wurde. Hier ist von besonderer fachlicher Bedeutung, dass hier der Rotmilan maßgeblicher Bestandteil dieses VSG ist und die gesamte Fläche des geplanten Gewerbegebietes als Schwerpunktraum für den Schutz dieser Art festgelegt wurde. Ein Verlust solcher Flächen erfordert die obligate Abprüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des betroffenen VSG, insbesondere da die durch den Eingriff verursachten Umwelteinwirkungen in diese Schutzkategorie in der SUP als voraussichtlich erheblich eingestuft werden und zu deren Konfliktbewältigung vertiefende Prognosen und das Aufgreifen von Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Planungsebene vorgeschlagen sind. Hierfür bedarf es daher zwingend einer abschließenden Aussage zur Verträglichkeit gem. § 35 BNatSchG in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dies gilt umso mehr, da allein infolge der kumulativen Verluste in dieser Flächenkategorie durch die Hungener Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen (S422, S441, G410, G419) insgesamt 53,4 ha durch Überbauung verloren gehen.

- Geplantes Gewerbegebiet Hungen Süd (G 410: ca. 22 ha)

Das Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene stellt bei Realisierung des Plans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen fest und **schlägt einen Verzicht auf die Fläche vor**. Dies wird begründet mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil nahezu auf der gesamten Fläche (100%) Böden betroffen sind, die aufgrund ihres Wasserspeichervermögens auch unter dem Klimawandel hohe bis sehr hohe Ertragssicherheit bieten. Die Bebauung führt damit zum Verlust von für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden.

Weiterhin sind große Teile der Fläche (100%) als Schwerpunktraum für den Schutz des Rotmilans festgelegt, einer Vogelart für den die BRD internationale Verantwortung trägt, sowie auch zum Schutz eines überörtlichen Erholungsschwerpunktes (99%), da in unmittelbarer Nähe des Inheidener/Trais-Horloffers Sees gelegen. Zur planerischen **Konfliktbewältigung vertiefende Prognosen werden Vermeidungsmaßnahmen und Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene vorgeschlagen**. Das Ergebnis des FFH-Screenings schließt hingegen erhebliche Beeinträchtigung schon in der Vorprüfung aus, so dass die raumordnerische Abwägung unter Hinzuziehung weiterer abwägungsrelevanter Aspekte zum Ergebnis kommt, **dass die Fläche G 410 aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen wird**.

Diese Einordnung ist stark zu hinterfragen, da das Ergebnis des FFH-Screenings anzuzweifeln ist. Die hier erfolgte Prüfung ist schematischer Natur und hat sich weder in der gebotenen Tiefe mit den maßgeblichen Schutzzielen des VSG Wetterau noch mit den vorhabenbezogenen Wirkungen dieses Baugebietes auseinandersetzt.

Die schematische Festsetzung der Räume für Vorhabenwirkungen sowie auch mit der Raumnutzung maßgeblicher Arten des VSG greift auch hier zu kurz und entspricht nicht der gebotenen Sicherheit des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen, wie sich auch in einer übergeordneten Planungsebene abschließend zu erfolgen haben.

Aufgrund des direkt an das geplante Gewerbegebiet G 410 angrenzende VSG Wetterau hätte hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des zur Bewertung stehenden Planes und die sich hierdurch ergebenden Umweltauswirkungen für das direkt benachbarte EU-Vogelschutzgebiet eine sachgerechtere Auseinandersetzung mit den Vorhabenwirkungen vollzogen werden müssen. Die ist in der vorgelegten Form nur sehr unzureichend geschehen, da der überwiegende Teil der relevanten Vorhabenwirkungen in der vorliegenden FFH-Prognose schlichtweg nicht vorkommt.

a) Flächeninanspruchnahme

Die direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind zwar kein Bestandteil des VSG „Wetterau“, sind aber unmittelbar angrenzend und stehen im engen funktionalen Zusammenhang mit diesem. Dieser Umstand wurde in der Unterlage nicht thematisiert. Regelmäßig werden hier größere Trupps rastender Schwäne, Gänse und Kraniche angetroffen. Dieser Wirkfaktor wurde nicht abgeprüft.

b) Direkte Veränderung von Vegetations-/Habitatstrukturen

Die Feldflächen des geplanten Gewerbegebietes stellen Habitate für relevante Arten des VSG Wetterau dar und bilden mit den angrenzenden Flächen im VSG eine Funktionseinheit. Durch die Bebauung kommt es zu einer relevanten Veränderung der Habitatstruktur, der zum vollständigen Verlust der Habitatfunktion führt. Dieser Wirkfaktor wurde nicht abgeprüft.

c) Schallemissionen

Von einem Gewerbegebiet gehen regelmäßig relevante Schallemissionen aus. Angelehnt an die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (KIFL 2007) ist allein für die Art Feldlerche, einer Brutvogelart, die im Planungsraum nachgewiesen wurde, eine Effektdistanz von 300 m anzunehmen. Dieser Wirkfaktor wurde nicht abgeprüft.

d) Optische Reizauslöser Bewegung/Licht

Kulissenwirkung entstehen durch herausragende Vertikalstrukturen in der Landschaft. In offenen Landschaften können diese für einige Vogelarten die Landschaft derart verändern, dass die Vögel den Bereich im Umfeld der Vertikalstrukturen und deren Umgebung nicht mehr oder in geringerem Ausmaß nutzen. Dies führt zu einer deutlichen Habitatentwertung, die wiederum zu einer Abnahme der Siedlungsdichte und Häufigkeit der Raumnutzung der jeweiligen Arten führen kann. Dies wurde bisher für eine Reihe von Vogelarten beschrieben:

- Grau-, Saat- und Blässgans (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN et al. 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997, BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002)
- Feldlerche (ALTEMÜLLER & REICH 1997)
- Wiesenlimikolen (vgl. HEIJNIS 1980 und ALTEMÜLLER & REICH 1997)

In der Literatur werden Wirkweiten von bis zu 300 m für diese Meideeffekte genannt.

Festzustellen ist, dass die Wirkungen der anlagebedingten Kulissen des Vorhabens nicht nur außerhalb des VSG „Wetterau“ gelegenen Flächen betreffen, sondern auch ins Schutzgebiet hineinragen. Hierdurch kommt es zur Meidung dieser Flächen durch Gänse, Limikolen sowie auch brütende Feldlerchen. Mit diesem Aspekt wurde sich in der vorliegenden FFH-Screening in keiner Weise befasst und dieser hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung hier nicht beurteilt.

Wirkanalyse in der vorliegenden FFH-Vorprüfung

Direkt genannt, und ohne sie qualitativ und quantitativ zu bewerten, sind nur diffuse Störeinwirkungen durch die umliegenden Ortslagen von Inheiden und Trais-Horloff sowie eine (angebliche) Vorbelastung durch den in räumlicher Nähe befindlichen und Erholungszwecken dienenden Inheidener/Trais-Horloff See. Die hohe Vorbelastung durch Freizeitnutzung aus dem Siedlungsbestand und dem Wochenendgebiet wird als erheblichkeitsmindernd angesetzt, was im

Rahmen der Abprüfung gem. Natura-2000 nicht statthaft ist. Stattdessen ist diese Vorbelastung als Basis für zusätzliche durch das Projekt/Plan verursachte beeinträchtigende Wirkungen zum Bemessen der Erheblichkeitsschwelle heranzuziehen. Dies ist unterblieben.

Die vorliegende Wirkanalyse ist daher völlig unzureichend und entspricht nicht im mindesten den fachlichen und formalen Vorgaben an eine Prüfung auf FFH-Verträglichkeit.

Sachverhaltsermittlung der maßgeblichen Bestandteile in der vorliegenden FFH-Vorprüfung

Die westlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen besitzen innerhalb der Wirkräume des Plans (noch) eine sehr hohe Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse, Kraniche sowie Kiebitze, Gold- und Mornellregenpfeifer, deren Rastvorkommen zukünftig deutlich erhöhten Störungen ausgesetzt sind. Weiterhin sind ebenfalls innerhalb der Wirkräume des Planes Brutnester maßgeblicher Arten wie Kiebitz, Wachtel, Grauammer, Blau- und Schwarzkehlchen nachgewiesen. Es bleibt festzustellen, dass weder hat eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Vogelarten stattgefunden hat noch im mindesten auf die vorhandenen regelmäßigen Funktionsbeziehungen zwischen der Planfläche und den Flächen des VSG eingegangen wurde.

Sogar für die Ebene einer FFH-Vorprüfung großräumiger vorgelagerter Planungen wie eines Regionalplanes sind die hier gemachten Aussagen äußerst dürftig und daher völlig ungeeignet Auswirkungen der Planungen auch nur im Ansatz sachgerecht abzuschätzen

Ansonsten gelten auch hier die zu S422 gemachten Ausführungen vollumfänglich. Dies gilt insbesondere für die kumulativen Wirkungen.

Das Ergebnis der Prüfung, dass eine FFH-VP hier nicht durchzuführen ist, entspricht daher auch bei G 410 in keiner Weise der notwendigen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit möglichem Beeinträchtigen des VSG durch den Plan. Diese Aussage wird unterstrichen, durch die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung, welche eine

Zunahme an Beeinträchtigungen oder Störungen in Bezug auf die Arten nach Anhang I bzw. die Arten nach Artikel 4 (2) VS-RL erst einmal als nicht erwartbar darstellt, um dann unmittelbar zu ergänzen, dass dies auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden, werden kann. Dieses Eingeständnis, dass Schadensbegrenzungsmaßnahmen ggf. notwendig sind, bedingt die Verpflichtung zur Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die unzureichende Befassung mit den fachlich und rechtlich gebotenen Vorgaben beim Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des VSG Wetterau kann nicht mit der geforderten absoluten Sicherheit ausschließen, dass von der Gewerbeflächenerweiterung G 420 keine erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG auszugehen ist. Eine FFH-VU ist daher zwingend nachzuholen, um ggf. unter Anwendung gängiger Schadensvermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.

- Fazit: Siedlungs- und Gewerbeplanungen

Abschließend ist auszuführen, dass Umweltbelange nach wie vor nur von nachgeordneter Bedeutung sind.

Verkehr

Wir begrüßen ausdrücklich die planerische Festlegung, dass weite Verkehrsadern in dem schon sehr dichten Straßennetz des Kreis Gießen vermieden werden müssen.

Umso verwunderlicher sind die Planungsabsichten folgender Straßenneubauprojekte:

B 489 OU Hungen-Inheiden
B 489 OU Hungen-Utphe

Beide Ortsumgehungen würden physisch in das VSG Wetterau eingreifen und zu großen Beeinträchtigungen führen. In Anbetracht, dass sie eine Folge der Ansiedlung verkehrsintensiver Gewerbebetriebe sind, ist die weitere Ansiedlung solcherart Gewerbes zu unterbinden.

Vorranggebiete Naturschutz

Auch die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ müssen in größerem Umfang in Vorranggebiete umgewandelt werden, um sie vor zukünftiger Inanspruchnahme für andere Zwecke zu schützen. Insbesondere gilt dies für EU-Vogelschutzgebiete, die dem gleichen Schutzregime wie FFH-Gebiete unterstehen und zudem pauschal als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ ausgewiesen sind. In Hungen sind hier zu nennen:

- VSG Wetterau
- VSG Vogelsberg

Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass erhebliche Eingriffe in NATURA-2000-Gebiete nicht der Abwägung unterliegen, sodass die Einstufung der EU-Vogelschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete falsch ist und Gefahr läuft, zu rechtsfehlerhaften Planungen zu führen.

Wasserwirtschaft

Ein ausreichendes Wasserdargebot ist in Anbetracht der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen (Dürreperioden und Starkregenereignisse) nicht mehr gegeben. Gewässerausbau, flächenhafte Drainagen, Flächenversiegelung sowie unsachgemäße land – und forstwirtschaftliche Bodennutzung führen zu einem schnellen Wasserabfluss mit den Folgen einer verringerten Grundwasserneubildung sowie einer drastischen Erhöhung der Hochwassergefahr.

Daher begrüßen wir folgende Passage aus dem Textteil des Regionalplanentwurfes:

„Aus Grundwasserkörpern darf nur so viel Wasser entnommen werden, dass - auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels - Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen vermieden werden können. Die Grundwasserneubildung muss gefördert werden.“

Allerdings fehlen dem Plan-Entwurf konkrete Aussagen zur verbindlichen Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen.

Langgöns:

Für Langgöns sind 22 ha Siedlungserweiterungsfläche angedacht (die zweitgrößte Fläche nach Gießen). Es handelt sich durchweg um Hamsterlebensräume. Es handelt sich um eine europaweit geschützte Art, für die im mittelhessischen Raum eine besondere Verantwortung besteht und zu deren Schutz das Land Hessen verpflichtet ist! Es erfolgte und erfolgt die Verwendung von öffentlichen Geldern für Maßnahmen des Naturschutzes. Die Flächen, in die diese Gelder fließen, werden dann teilweise für andere Maßnahmen verplant. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und so auch eine Verschwendung von Steuergeldern. (Bsp. Feldflurprojekt Langgöns/Pohlheim).

Aufgrund der hohen Seltenheit sind sämtliche Feldhamstervorkommen als Vorranggebiete Naturschutz auszuweisen. Langgöns und Pohlheim/Holzheim sind die einzigen gesicherten Populationen, die im Regierungspräsidium Mittelhessen noch existieren. Diese haben europaweite Bedeutung dieser prioritär zu schützenden Art. Die hier vorzufindenden Böden sind von besonderer Bedeutung für die Biodiversität. Auf Feldhamsterlebensräumen dürfen keinerlei Bauaktivitäten mehr stattfinden. Sämtliche Vorrangflächen Gewerbe und Siedlung sind Feldhamsterhabitate. Deshalb ist eine Bebauung auf allen diesen Flächen abzulehnen. In diese Flächen wurden auch in den letzten Jahren erhebliche öffentliche Gelder in den Feldhamster- und Feldflurschutz (u.a. für das Rebhuhn) gesteckt, sodass sich allein deswegen schon eine Zerstörung der Lebensräume verbietet.

Keine Vorrangflächen Gewerbegebiet G403, G415, G4915 aufgrund der dort lebenden Feldhamster. Außerdem müssen diese Flächen als Wanderkorridore offenbleiben.

Die Siedlungsbereiche S405, S403, S402, S404 kollidieren ebenfalls mit dem Feldhamstervorkommen.

Bei G415, G4915 kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf die Flächen vorgeschlagen wird, da die Umweltauswirkungen voraussichtlich erheblich sind. Zusätzlich folgt eine Beeinträchtigung des Streuobstbestandes am Steinacker. Hier ist auch Lebensraum vom seltenen Steinkauz und ein Vorkommen von Grünland auf nährstoffarmen Böden.

Die Feldhamsterverbreitung ist auf der SUP - Karte unvollständig eingezeichnet.

Sämtliche Gewerbegebietserweiterungen und Siedlungsgebietserweiterungen liegen in der Feldflurkulisse die mit öffentlichen Geldern gefördert wird. Hier darf ein Flächenverlust nicht stattfinden. Außer für den Feldhamster sind diese auch für das Rebhuhn und eine Reihe weiterer seltener Arten von enormer Bedeutung. Unter anderem gibt es hier bedeutende Rastvorkommen seltener, stark geschützter Arten (Gold- und Mornellregenpfeifer, Kiebitz, Raufußbussard, Silberreiher u.a.).

Die nordwestliche, noch freie Fläche des Magna-Parks (ehemalige Ayerskaserne) darf nicht bebaut werden. Hier ist noch eine äußerst wertvolle magere und zum Teil mit Flachgewässern

durchzogene Struktur vorhanden mit sehr hohem Potential für Rastvogelarten (Heidelerche, Ringdrossel, Bekassine und andere Limikolen) und Brutvogelarten (Gartenrotschwanz, sehr hohe Feldlerchendichte, Baumpieper, Wendehals). Daher muss dieser Bereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft kategorisiert werden. Vom Potential und seiner Ausstattung her wäre dieser Bereich sogar zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes geeignet!

Laubach:

S4942: Baugebiet westlicher Ortsrand, Gemarkung Eselhohl/Spärer:

Das Gebiet umfasst Ackerland (strukturarm) und hauptsächlich eine Obstwiese mit Bäumen aller Altersklassen (Neupflanzungen 2020, älteste Bäume ca. 70 Jahre) mit diversen Apfelsorten, Pflaume und Kirsche. Es gehört zu den letzten Resten von Streuobst im Gebiet und daher zu erhalten.

Das Gebiet wird von einem NABU-Mitglied und Artenkenner seit 25 Jahren fast täglich beobachtet. Es handelt sich um artenreiches Grünland mit besonderer Vogelfauna. Die folgenden Daten sind nach wissenschaftlichen Standards erhoben und halten jeder Prüfung stand!

Brutvögel: Steinkauz, Waldohreule, Uhu, Turmfalke, Dohle, Grünspecht, Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Star, Wacholderdrossel, Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Feldsperling, Kohlmeise, Blaumeise, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Schleiereule,

Nahrungsgäste: Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Habicht, Rotfußfalke, Baumfalke, Wanderfalke, Weißstorch, Mäusebussard, Wespenbussard, Stieglitz, Grünfink, Buchfink, Gartenbaumläufer, Kleiber, Grauspecht, Schafstelze, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Buntspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Kolkrabe, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Schwanzmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Eichelhäher, Graureiher, Silberreiher, Turteltaube, Hohltaube, Nilgans, Grauspecht.

Durchzügler: Merlin, Kranich, Wiedehopf, Schreiadler, Kiebitz, Waldschnepfe

Die besondere Bedeutung der Obstwiese liegt in ihrem guten Altersquerschnitt, einem guten Anteil stehendem und liegendem Totholz, sowie den Brut- und Gastvögeln der Roten Liste: Steinkauz (einziger Brutplatz Laubachs, östliche Verbreitungsgrenze im Unteren/Vorderen Vogelsberg, Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel.

Die Artenliste der Durchzügler und Nahrungsgäste ist beeindruckend, Durchzügler rasten regelmäßig und länger.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche lokal von herausragender Bedeutung für Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Dohle, Grünspecht, Grauspecht.

Dadurch hat die Fläche für den Naturschutz besondere Bedeutung. Eine Nutzungsänderung hätte vernichtende Folgen, besonders für die lokale Avifauna.

Bei den Reptilien sind Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche nachgewiesen.

Eine weitere, streng geschützte Tiergruppe sind die Fledermäuse. Die Obstwiese ist Jagdgebiet von Zwergfledermaus, Kleinem Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus!

Damit sind diese Flächen aus einer Bebauungsplanung herauszunehmen.

G427: Gewerbegebiet Münsterer Kreuz:

Dieses Gebiet läge gänzlich isoliert von weiterer Verbauung in der Offenlandschaft, nahe einem Hochplateau. Mitten durch laufen Streuobstbäume und Feldgehölze. Hier ist die Einschätzung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zurück zu nehmen und in Vorranggebiet umzuwandeln. Gegen eine Bebauung sprechen bereits die Strukturen und die Lage (Kuppenbebauung und vor allem kein Anschluss an das Siedlungsgebiet; das ist normalerweise verboten, wegen Splittersiedlungsbildung). Diese Fläche ist für Gewerbeansiedlung nicht nur aus diesem landschaftsplanerischen Grund abzulehnen, sondern auch aus Artenschutzgründen. Das Hochplateau ist von erheblicher Bedeutung für Brutvögel (insbesondere Feldlerche) und Rastvögel (Kornweihe, Silberreiher, Graureiher, Kiebitz u.a. Regenpfeifer und weitere). Auch der Ortsbeirat

Münster lehnt dieses Gewerbegebiet ab, nicht zuletzt wegen der zu erwartenden Belastungen für den Siedlungsbereich.

Die große Steuobstwiese am Ramsberg liegt zwar im Vogelschutzgebiet. Diese ganzen Flächen ab dem „Wiesenweg“ nördlich bis zum FFH-Gebiet sollten Vorranggebiet werden bis zur jetzigen Grenze Siedlung Bestand. Es ist das letzte große Streuobstgebiet in der Stadt Laubach und steht in Verbindung Schlosspark zum Wald (FFH-Gebiet). Es gibt hier u.a. Vorkommen von Buntspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kernbeißer, von Fledermäuse mehrerer Arten mit Wochenstuben in Baumhöhlen am Waldrand, Zauneidechsen und Feuersalamander.

Lich:

Der Regionalplan zeigt für Lich zwei Wohnbauflächen, obwohl hier in den letzten Jahren schon eine übermäßige Bebauung stattgefunden hat.

Das Gewerbegebiet südlich von Lich ist nicht im FNP enthalten, der Bereich um den Froschgraben ist eine Senke und Grünland, dort wird es mit dem Naturschutz zu Konflikten kommen, zum einen wegen der klimatisch wichtigen Wirkung vor Ort sowie dem Vorkommen von vielen seltenen Tierarten (u.a. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Vogelarten).

Die Wetterau zwischen der Kreisgrenze bei Muschenheim/Münzenberg-Treis bis Lich-Kernstadt sollte ebenfalls Vorranggebiet für Natur und Landschaft sein wie der Streifen nordöstlich von Lich und östlich der Wetterwiesen, inklusive dem Niederried, da es sich auch um ein VSG handelt.

Lich-Eberstadt:

Karte S.98: Entgegen der Feststellung im RROP auf S. 103 bzgl. der Bedeutung der Landwirtschaft wurden hier ehemalige Flächen mit Vorrang Landwirtschaft, die auch jetzt noch als „Ertragssichere Böden mit sehr hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion“ gekennzeichnet sind als landwirtschaftlicher Vorrang herausgenommen und werden in der Prognos-Studie als eine von 22 „Best-of-Flächen“ für Industrie und Gewerbe dargestellt. Dieses verbietet sich im gesamten Kontext von Klima-, Wasser- und Landwirtschaftsproblemen.

Linden:

G416 – Aus naturschutzfachlicher Sicht lehnen wir die geplante Neuinanspruchnahme und Bestimmung der Fläche als potenzielles Gewerbegebiet ab und stimmen ausschließlich dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung zu, das einen Verzicht der Planung aufgrund der ertragssicheren Böden vorsieht. Wertvolles Ackerland muss erhalten bleiben, insbesondere wenn es sich um gute, ertragssichere Böden mit sehr hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion handelt, die lt. der Bestandskarte S. 98 im Regionalplantext, nicht häufig in Mittelhessen vorkommen und demnach absolut schützenswert sind.

Die Fläche G416 soll an die L3129 angebunden werden, was bei dem aktuell schon hohen Verkehrsaufkommen (besonders werktags morgens und nachmittags) in der Hüttenberger Straße und folgend in der Frankfurter Straße in Großen-Linden nicht zu vertreten ist.

S408 – Aufgrund der vorhandenen Lebensraum- und Artenvielfalt in diesem Bereich lehnen wir die Bestimmung der Fläche zur Siedlungserweiterung im ohnehin hochverdichteten Strukturraum von Linden (S. 20 des Regionalplantextes) ab und stimmen ergänzend dem Ergebnis der SUP zu, die einen Verzicht wegen der ertragssicheren Böden mit sehr hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion aufführt.

S409 – Die Fläche der potenziellen Siedlungserweiterung ist gegenüber dem Zuschnitt im Regionalplan 2010 geändert. Statt des Gebietes mit einer an das Gelände angepassten „sinnvollen“ bogenförmigen nördlichen Grenze, ist hier ein blockförmiges Gebiet eingetragen, das auf der Ostseite direkt bis an den Schafbach grenzt. Die direkte Angrenzung an das bereits durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertete Fließgewässer ist nicht hinnehmbar. Auch ist die Lage der geplanten Fläche nicht angepasst an das Gelände und den weiter nördlich

verlaufenden Lückenbach mit umfangreichen Renaturierungs- und Ausgleichsflächen, die im Übrigen mit dem Schafbach eng korrespondieren. Siehe hierzu Karte Biotopzusammenschluss 2 „Fließgewässer...“ S. 167 des Regionalplantextes.

Die SUP ergibt für das Siedlungsgebiet keine erheblichen Bedenken. Dennoch sind wir der Ansicht, dass Ackerland, auch wenn es hier nicht flächendeckend als ertragssicher eingestuft wurde, hier eine hohe Wertigkeit an sich hat und ein wichtiger Puffer zum Lückenbachtal ist. Die Renaturierungsflächen mit dem bewährten Beweidungsprojekt durch das Rote Höhenvieh und der erfolgreichen Ansiedlung des Weißstorches mit jährlich guten Bruterfolgen dürfen durch eine Verminderung des Pufferstreifens nicht gefährdet werden.

Wir sind der Auffassung, dass als weitere Siedlungsfläche nur ein südlicher Streifen in Verlängerung des bisherigen neuen Baugebietes „Nördlich Breiter Weg“ gen Westen bis zum Bereich der Bahnlinie vorzusehen ist, um den Eingriff auf Böden und Lebensräume zu minimieren. Auf der Karte 3 „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zusammen mit der Karte auf S. 53 des Umweltberichtes ist zu ergänzen und darüber hinaus in Abwägungen zu berücksichtigen:

1. Brutvorkommen des Uhus im Norden des Gewerbegebietes von Großen-Linden westlich der Eisenbahnlinie.
2. Das Grünland der Lückenbachaue im Leihgesterner Teil ist temporäres Nahrungshabitat des Schwarzstorches.

Anmerken möchten wir zu Karte 3 weiter, dass die Kompensationsflächen im Bereich und entlang des Lückenbaches auch nach Osten (großes Renaturierungsgebiet) hin deutlich größer sind und über die 5 ha-Grenze hinausgehen.

Lollar:

1. Vorrangfläche für Siedlungsbau S 418

Lage:

Westlich der Ortslagen Ruttershausen und Odenhausen, in Nord-Süd-Richtung neben fast der gesamten bisherigen Bebauung (ca. 26 ha)

Derzeitige Nutzung und Zustand:

Der **südliche Teil** der Fläche (etwas mehr als ein Drittel) befindet sich in Tallage mit sehr fruchtbarem Lehmboden. Sie ist wird zum überwiegenden Teil vom letzten Landwirt in Ruttershausen zum Landbau nach den Demeter-Richtlinien genutzt. Die Fläche ist für den Landwirt von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Durch die nachhaltige Bewirtschaftung gibt es hier dennoch noch einige Brutpaare der typischen Feldvögel, wie Feldlerche, Schafstelze, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger. Nach einigen Jahren des Fehlens gab es im Jahr 2020 auch wieder eine erfolgreiche Rebhuhnbrut. Wachteln wurden mehrfach festgestellt, jedoch keine Brut nachgewiesen.

Die bereits geplante Bebauung der Fläche „Unterm Grasweg“ wird das Ende für 3 - 4 BP Feldlerche, 1 BP Wiesenschafstelze und 1 BP Sumpfrohrsänger sowie das endgültige Ende der Rebhuhnpopulation in der Gemarkung Ruttershausen bedeuten. Da mit ca. 30 Wohneinheiten auch einige Hauskatzen und mehrere Hunde Einzug erhalten werden, wird der Prädatorendruck und die Störung durch weitere freilaufende Hunde in der restlichen Feldgemarkung weiter zunehmen. Ob es dann dort noch, wie bisher 12 -15 BP der Feldlerche und 2 – 3 BP der Wiesenschafstelze geben wird, ist mehr als fraglich.

Dort, wo nördlich das sogenannte „Bienenwäldchen“ angrenzt, lassen sich jedes Jahr einige Ricken beobachten, die in diesem Bereich ihre Kitze werfen und für einige Tage in den Feldern verstecken. Im „Bienenwäldchen“ selbst brütet nicht nur die Nachtigall, sondern Mönchs-, Dorn- und Klappergrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Grünfink, Feldsperling, Grünspecht und Goldammer. Deshalb gehen wir jedes Jahr bei unserer Vogelstimmen-wanderung dort vorbei... Eine Bebauung bis fast an das Wäldchen heran wäre das Ende diese ornithologischen Hotspots.

Der **mittlere Teil** der Fläche zieht sich parallel zur Hellenbergstraße und dem Klinkgraben den Berghang hinauf. Hier ist der Boden sehr steinig und mager. Dieses Gebiet ist sehr reich an unterschiedlichen Strukturen: Es gibt kleine Ackerparzellen, die wiederum zum größten Teil nach Demeter-richtlinien bewirtschaftet werden, sowie einige andere Parzellen, auf denen in den letzten Jahren vom örtlichen Nebenerwerbslandwirt Blühstreifen angelegt wurden. Daneben gibt es ein Streuobstwiese, Mähwiesen, kleine Feldgehölze, einzelne alte Obstbäume, Holzstapel, eine kleinen Geländestufe und mehrere Stellen, an denen wasserführende Schichten an die Oberfläche treten. Dies bedingt ein kleinteiliges Mosaik von verschiedenen Lebensräumen, ein Musterbeispiel für Biodiversität. Die NABU Ortsgruppe nutzt dieses Gebiet deshalb als Lernort zum Thema Artenvielfalt für die NAJU-Gruppe.

Von besonderer Bedeutung sind zwei je ca. 50 m breite Wiesenstreifen, auf denen seit jeher Heu gemacht wird. Diese extensive Bewirtschaftung im Zusammenspiel mit dem trockenen, mageren Standort führte zur Entwicklung zweier besonders blüten- und artenreicher Wiesen. Hier lassen sich sommertags spielend mehrere verschiedene Schmetterlingsarten finden: z.B. Kleiner Fuchs, kleines Wiesenvögelchen, großes Ochsenauge, Schachbrettfalter, großer Kohlweißling und Distelfalter (z.B. am 28. Juni 2018 siehe Naturgucker) Dickkopffalter, Tagpfauenauge, Schwalbenschwanz und Admiral wurden dort ebenfalls regelmäßig nachgewiesen. Die Sichtung einer Blauflügelige Ödlandschrecke im August 2020 hat jedoch auch uns überrascht.

Dies lässt auf einen großen Artenreichtum schließen. Dafür spricht auch das Vorkommen von Steinkauz und Grünspecht. Auch Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan gehen hier auf Beuteflug. Neben Mäusen und Zauneidechsen sind hier seit einigen Jahren auch wieder Feldhasen zu finden. Diese waren in der Gemarkung fast vollständig verschwunden.

Auf der Fläche befinden sich 3 Steinkauzröhren, die von der NABU Gruppe betreut werden. Diese werden regelmäßig als Einstände genutzt. Die eigentliche Brut findet jedoch im Dach der benachbarten Feldscheune statt. 2021 wurden 2 Jungvögel erfolgreich aufgezogen. Ein Wegfall des Nahrungshabitates würde das Ende des Steinkauzvorkommens bedeuten.

Das **nördlichste Teilstück** der Vorrangfläche ist durch einen mit Bäumen gesäumten Graben (Klinkgraben) von der restlichen Fläche getrennt. Es gehört bereits zum Ortsteil Odenhausen. An den Graben schließt sich ein kleines Wäldchen und eine verwilderte Streuobstwiese an. Im Wäldchen befindet sich eine Quelle. Bisher sind der Klinkgraben und das Wäldchen eher schwer zugänglich und deshalb relativ ungestört durch Spaziergänger und Hunde. Hier brüten regelmäßig Nachtigall und Gartenrotschwanz. Auch das Vorkommen des Kleinspechts spricht für eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Im Winter sind dort große Trupps von Goldammern, Grünfinken und Distelfinken zu sehen.

Die Fläche dahinter wird bis zur Lützelbergstraße durch einen Landwirt aus Odenhausen konventionell bewirtschaftet. Unterhalb der Straße schließen sich, am relativ steilen Nordhang, Pferdekoppeln mit Hecken einigen alte Obstbäumen und Holzstapeln an. Hier brütet, unterstützt durch die Steinkauzröhren der NABU Ortsgruppe Odenhausen, ein weiteres Steinkauzpaar.

Problem Bodenbeschaffenheit:

Der Boden auf den oberen Teil des Hellenberges hat eine etwas dickere Auflage von Mutterboden, als der Südhang. Er ist für die landwirtschaftliche Nutzung recht gut geeignet. Vermutlich hat der Untergrund jedoch ein sehr geringes Wasserhaltevermögen. Das Gefälle zur bestehenden Bebauung hin hat schon in der Vergangenheit bei Starkregen zu Überschwemmungen durch sturzbachartig abfließendes Oberflächenwasser geführt. Dabei fließt das Wasser vom Acker hinunter auf die Straße „Am Klinkgraben“ und strömt dann bergab in Richtung Hellenbergstraße. In dem, gegenüber der Einmündung liegenden Haus lief schon mehrfach die Tiefgarage voll Wasser und Schlamm. Die Anwohner mussten ihr Eigentum inzwischen mit einer Spundwand sichern. Bei einer weiteren Versiegelung der Flächen ist mit einer Zunahme solcher Ereignisse zu rechnen! Bereits die Bebauung „Am Klinkgraben“ zum Beginn des Jahrtausends hat zu deutlichen Veränderung im Wasserhaushalt geführt. Durch die Versiegelung und den vermehrten Abfluss des Wassers in die Kanalisation führt der Klinkgraben nur noch sehr selten Wasser. Dies zeigt, dass die Versickerung in den Boden und damit die Grundwasserbildung bereits deutlich gestört ist.

Fazit:

Die Ausweisung der beschriebenen Flächen als Vorrangfläche für den Wohnbau sollte möglichst komplett zurückgenommen werden. Die im Tal gelegenen Flächen sichern die Existenz des Öko-Landwirtes. Dieser leistet für Klimaschutz und Artenvielfalt eine enorm wichtige Arbeit. Eine einzeilige Bebauung entlang des Rosenweges, wie von der Bürgerliste Ruttershausen vorgeschlagen, wäre ein gerade noch tragbarer Kompromiss.

Die Flächen am Hang sind von großer ökologischer Bedeutung. Diese zu erhalten ist umso wichtiger, da die Gemeinde Lollar nachweislich (laut Untersuchung der Landschaftspflege-Vereinigung Gießen) seit 1993 für alle neu erschlossenen Baugebiete keine einzige ökologische Ausgleichsfläche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt hat!

Die Wiesenflächen ließen sich mit geringem Aufwand (Pflanzung einer Hecke und einiger Obstbäume, Lenkung der Spaziergänger und Hundebesitzer) leicht noch weiter aufwerten. Sie bieten siedlungsnahen Naturgenuss. Die bestehende Artenvielfalt lässt sich durch keine Ausgleichsfläche ersetzen. Den Erholungssuchenden bliebe außerdem ein unverbaute Blick in die jahrhundertealte Kulturlandschaft an der Lahn erhalten.

2. Vorrangfläche für Gewerbegebiete G 409

Lage:

Südlich der Zufahrt zur Bundesstraße B3 „Lollar Nord“.

Derzeitige Nutzung und Zustand:

Die Fläche bis zur L 3475 (Marburger Straße) dient dem südlich angrenzenden Demeterbetrieb als Weidefläche für seine Milchkühe sowie das Jungvieh. Der Landwirt ist auf die Weiden in der Nähe des Hofes angewiesen. Etwas näher am Hof befinden sich einige Hühnerställe mit den notwendigen Auslaufflächen für die Bio-Freilandhaltung.

Die westlich der L 3475 gelegene Fläche wird vom landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Die fruchtbaren Äcker ermöglichen einen rentablen Öko-Landbau.

Da die Fläche durch die Lahn und die Bahnlinie keine direkte Verbindung zur Ortslage hat, ist dieses Gebiet nahezu unbehelligt von Freizeitdruck und Hunden. Feldvögel können hier ungestört brüten und von der nachhaltigen Landwirtschaft durch den Demeterhof profitieren. Weißstorch, Grau- und Silberreiher sind hier regelmäßig zu beobachten.

Im benachbarten „Mühlwäldchen“, das hinter dem Haltepunkt Friedelhausen, nur ca. 400 m entfernt liegt, brütet ein Paar Rotmilane und 2 Mäusebussardpaare, die die Fläche für ihre Beuteflüge nutzen.

Fazit:

Auch hier sollte die Ausweisung der Fläche als Vorrangfläche für Gewerbeansiedlung endlich endgültig zurückgenommen werden. Eine Beschneidung des landwirtschaftlichen Betriebes würde seine Existenz bedrohen. Dies hätte unabsehbare ökologische Folgen für die gesamte Gemarkung.

Eine Bebauung der Fläche wäre aufgrund der zunehmenden Störungen und der fehlenden Nahrungsflächen sicherlich das Ende für die Greifvogelbruten im benachbarten Mühlwäldchen. Dass weitere Gewerbegebiete in Lollar nicht notwendig sind, beweisen die Leerstände im Gewerbegebiet Auwiesen. Sollte in Zukunft doch noch Bedarf entstehen, ließe sich durch eine effizientere Nutzung der überdimensionierten Parkplätze dort noch viel Platz gewinnen. Dafür wären dann auch keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Für diese hätte die Gemeinde sowieso keine adäquaten Flächen mehr übrig.

Durch nichts auszugleichen wäre jedoch der Schaden, der am Landschaftsbild entstünde: von Norden kommend würde man nicht mehr von der über 500 Jahre alten Kirche und dem dazu gehörenden Fachwerk-Ensemble des Kirchbergs empfangen, sondern von schnöden Gewerbehallen.

Das würde den Ruf Lollars, eine hässliche Industriestadt zu sein, endgültig zementieren.

Ruttershausen hat ca 1500 Einwohner und soll jetzt ein Baugebiete bekommen von zusätzlich 26 Hektar, 600(!) Wohneinheiten! Das sind fast doppelt so viele Einwohner.

26hektar u.a. Demeter-Ackerland, Blühwiesen, (in dem Gebiet wohnt sogar ein Steinkauz) sollen versiegelt und bebaut werden.

Alles über die Köpfe hinweg der Bevölkerung. Es wurden von einer örtlichen Bürgerinitiative Stimmen gesammelt, um lediglich eine Bebauung von maximal 30 Plätzen zu erreichen.

Lumdata (Allendorf Lda., Rabenau):

Die festgesetzten Überschwemmungsflächen im Lumdata zum Beispiel in Allendorf/Lda. werden nicht eingehalten, und immer wieder durch erteilte Baugenehmigungen im Schutzgebiet durchbrochen. Die Nahrungsflächen für den Schwarzstorch müssen bis zur Lumda hin ausgedehnt werden, da dieser hier während seiner Brutzeit auch an den nicht renaturierten Abschnitten angetroffen wird. Auch beim Rotmilan muss die Fläche vergrößert werden, denn viele Brutstandorte und auch Nahrungsgebiete sind in den Einzeichnungen nicht vorhanden. Beim Uhu fehlen einige Brutstandorte die außerhalb von Vogelschutzgebieten liegen und auch gemeldet worden sind: Eine Baumbrut nordwestlich von Allendorf/Lda. an der Grenze zu MR; ein alljähriger Brutplatz am nordöstlichen Ortsrand von Nordeck (Weingraben); ein weiteres jährliches Brutgebiet in den kleinen Steinbrüchen oberhalb von Odenhausen/Lda. (Lemberg). Bei den für eine Versiegelung vorgesehen Flächen handelt es sich fast ausnahmslos um Ackerflächen. Diese müssen für die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben.

Zu weiteren gekennzeichneten Flächen und deren notwendiger Anpassung:

Fläche Nr. Ort/Gemarkung Bemerkung

S 427 Allendorf/Lda./nördlich. Diese Flächen sollten gestrichen werden, weil sie einen hohen landwirtschaftlichen Wert besitzen, und sich auch eine Gemeinschaft/Genossenschaft gebildet hat, die den alten Ortskern von Allendorf sanieren möchte und dort neue Wohnungen in alten Häusern bauen möchte.

Rabenau/Odenhausen-westl. Fläche wird zwar auf der Karte nicht dargestellt, aber es ist ein alter B.-Plan vorhanden.

Rabenau/Geilshausen-westl. Auch diese wird auf der Karte nicht dargestellt, aber in zwischen wurde das Bauleitplanverfahren mit der Planung eingeleitet.

Rabenau/Geilshausen-östlich: Fläche wurde im Plan nicht dargestellt. Inzwischen ist aber ein Bauleitplanverfahren aufgestellt. In diesem Plan wurde auch eine weitere Gewerbefläche dargestellt, was aus unserer Sicht nicht nötig ist, da ja in ca. 1km Entfernung das Gewerbe und Industriegebiet Grünberg/Lumda entstehen soll, wo die Gemeinde Rabenau schon Verträge unterzeichnet hat.

Pohlheim

Watzenborn-Steinberg und Garbenteich:

Die wiederum erheblichen Erweiterungen der Siedlungsbereiche für beide Ortschaften sind wegen übermäßigem Flächenverbrauch abzulehnen. Pohlheim ist in den vergangenen 20 Jahren schon über die Maßen angewachsen und hat sein Siedlungswachstum verbraucht. Weitere Steigerungen haben unabsehbare Folgen für weitere Investitionen für fehlende Infrastruktur zur Folge wie Kitaplätze, Nahverkehr, Kanalisierung der Verkehrsströme.

Pohlheim S410: diese Fläche muss komplett als Siedlungserweiterungsfläche gestrichen werden. Die SUP-Prüfung ist fehlerhaft. Das 4,4, ha große Gelände grenzt unmittelbar an das NSG Lückebackaue an. Eine Bebauung dieser Fläche hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das NSG. In der NSG-Verordnung steht, dass sämtliche Veränderungen auch im Umfeld des NSG's,

die negative Auswirkungen auf dieses haben, zu unterlassen sind. Wörtlich heißt es in der Verordnung: „Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten“ und „Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebiets durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können“. Somit ist die SUP für dieses Gebiet fehlerhaft. Da die im NSG lebenden Tiere nicht wissen, wo die Schutzgebietsgrenzen sich befinden, halten sie sich auch im Plangebiet S410 auf. Im Jahr 2021 haben dort z.B. u.a. Wachtel und Rebhuhn gebrütet. Das Gebiet mit seinen Wiesen gehört naturräumlich zur Lückebackaue. Daraus resultiert zwingend die Streichung des Gebietes S410 für Siedlung, stattdessen die Reservierung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Garbenteich:

Das Gewerbegebiet Ost ist mit 25 ha etwa halb so groß wie der bisherige Siedlungsbereich, damit völlig überdimensioniert und ein Beispiel für die Wunschvorstellung von Kommunalpolitikern, ohne das eine übergeordnete ordnende Hand diesem Einhalt gebietet. Bei äußerst schlechter Verkehrsanbindung (obwohl an der BAB gelegen, aber ohne direkte Auffahrt) wird dieses Gebiet zu enormen Verkehrsbelastungen der umliegenden Gemeinden mit all seinen Folgewirkungen führen.

Holzheim:

Eine Dorferweiterung nördlich Holzheim ist abzulehnen wegen Feldhamstervorkommen. Die Verbreitung ist hier auf der Karte falsch eingezeichnet. Dies führt zu Irritationen.

Reiskirchen:

S 425 Reiskirchen/nordwestlich. Der Zubaubedarf wird bezweifelt. Es bestehen erkennbar weder wirksame Strategien zur Mobilisierung von Wohnraumverdichtung in bestehenden Gebäuden der dann oft ÖPNV-Haltestellen-näheren Ortskerne noch wirkliche Maßnahmen, die die Flucht aus peripheren Räumen durch Verbesserung der Versorgungsstrukturen dort aufhält und umkehrt. Außerdem steht ein neuer B.-Plan für Burkhardtsfelden an. Weiterhin soll man auch berücksichtigen, dass die Neubaugebiete von Großen-Buseck, die zudem Gleisanschlüsse möglich machen, nur etwa 2 km entfernt liegen. In Großen-Buseck sind, was in Reiskirchen nicht nahe liegt.

Die Südumgehung B49 sollte aus dem Plan ganz gestrichen werden. Die alte Planung fußt auf veralteten Daten zu den Verkehrsströmen. Aufgrund des immensen Flächenverbrauchs mit erheblicher Beeinträchtigung der Jossolleraue und des FFH-Gebietes ist diese Planung heute obsolet. Es gibt seit mehreren Jahren abnehmende Verkehrsströme hier. Der Zustand der B49 in den verschiedenen Ortsdurchfahren ist deshalb immer noch so lebensfeindlich, weil alle auf die Umgehungsstraße warten statt etwas zu machen. Statt einem Neubau sollte ein Rückbau (beruhigende Gestaltung) in den Orten sowie die Stärkung des parallel zum Radweg „R7“ und zur Vogelsbergbahn erfolgen. Hinzuweisen ist, dass die B49 auch parallel zur A5 verläuft und diese gegenüber den alten B49-Ausbauplanungen mit einer relevanten neuen Abfahrt (Grünberg) versehen würde, die einen Umgehungseffekt auf Reiskirchen erzeugt.

Auf der Vogelsbergbahn ist der Haltepunkt Lindenstruth nötig und unter Verkehr benannt. Flächenbezogen ist es daher wichtig, den Platz für den Bahnhof planerisch zu sichern. Zudem erfordert ein neuer Halt in Lindenstruth zwingend ein Begegnungsgleis (2. Gleis) in Saasen. Der Bahndamm und Platz ist dort noch vorhanden und muss ebenfalls planerisch gesichert werden. Die Begrifflichkeit "Vorbehalt" bei Natur und Landschaft ist aus fachlicher Sicht absurd. Gemeint damit könnten höchstens verwüstete Flächen sein, die renaturiert werden können/müssen. Das aber ist offenbar nicht gemeint, sondern damit werden Flächen gekennzeichnet, deren Schutzstatus nicht wirklich greifen soll. Gefordert wird daher, alle VBG-Flächen in VRG-Flächen zu wandeln. Ein weiterer Verlust naturnaher bzw. zur natürlichen Regeneration wirksamer Flächen ist

prinzipiell nicht mehr akzeptabel. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass es die 2. Klasse bei Bebauungsplanungen NICHT gibt.

Die Flächenabgrenzung der Jossolleraue und Umgebung orientiert sich erkennbar am Ziel, den B49-Südumgehung-Bau nicht zu erschweren. Die Grenzen sind neu nach der Situation vor Ort und der Notwendigkeit eines zusammenfassenden Schutzes der Ökosysteme der Aue, d.h. nicht länger passend zu Straßenplanung und passend zu Flurgrenzen zu ziehen.

Östlich am Ortsrand von Lindenstruth (zwischen Industriefläche Weiss und der Bahnlinie) ist eine kleine landwirtschaftliche Fläche nur als VBG dargestellt, während die strukturell gleiche Fläche östlich davon als VRG dargestellt ist. Die VBG-Fläche ist identisch mit einem im Planungsablauf befindlichen B-Plan der Gemeinde Reiskirchen. Hier besteht der Verdacht, dass von Vornherein über die dargestellten (bereits inakzeptablen) neuen Versiegelungs- und Bebauungsflächen im Regionalplan hinaus weitere solche Planungen bestehen, die aber versteckt bleiben.

Notwendig ist eine bessere Absicherung des Schutzes der Bachauen als natürliche Überschwemmungsbereiche, die ungewünschte Überschwemmungen andernorts verringern oder vermeiden. Enge Verrohrungen müssen entfernt oder durch Brücken ersetzt werden und Bäche auch im Ortsbereich breite Uferzonen aufweisen – wo nötig, durch sukzessiven Rückbau ufernaher Bebauung oder unpassender Nutzung.

Staufenberg:

S 447 Staufenberg/Mainzlar nordöstlich Fläche streichen

S 446 Staufenberg/Mainzlar nordöstlich Fläche streichen

S 445 Staufenberg/Daubringen –südlich. Diese Fläche sollte gestrichen werden, da Staufenberg weitere Flächen schon im Innenbereich erschlossen hat.

Die Flächen nordöstlich von Staufenberg und Mainzlar sollten daher gekürzt werden, siehe S 447 und S446.

G 442 Mainzlar/östlich in Mischfläche umwidmen. Warum hier aus einer Mischfläche eine Gewerbefläche soll, ist doch sehr fraglich da dort doch meist nur LKW parken.

Ergänzend zu diesen Ausführungen und zu den Flächen G 421 und 422 sowie S 420, 421 und 445-447 siehe anhängende elektronische Bearbeitungsbögen.

Treis:

Zu den neuen Flächen für Siedlung und Gewerbe: Es handelt sich um

- Eine nadelförmig nach außen ragende „Splittersiedlung“.
- Mit ungünstiger Verkehrsanbindung „in Praxis über Feldweg“. In PRAXIS gefährliche Zufahrt über schmale Straße (hohe Geschwindigkeiten/Raserei, da rechtlich keine 30er-Zone möglich). Dieses Jahr schon um die 5 Rehe totgefahren.
- Im Umsetzungsfall folgt ein starkes/unvermeidbares nachbarschaftsrechtliches Konfliktpotential: Umgeben von allen Seiten von bewirtschaftetem Ackerland (Erntestaub, Kalken, Pflanzenschutz etc...) und dem Landwirtschaftsbetrieb der Familie Will mit entsprechenden Störungen wie z. B. Getreidegebläse, Geräusche und Gestank durch Kühe, Hühner etc. und Schmutzbelastung).
- und eine falsche Verkehrslenkung: Landwirtschaftlicher Verkehr wird in die Ortslage gedrängt, da der einzig mögliche Weg (Nadelöhr) durch das neue Baugebiet wegfällt. Die landwirtschaftliche Zuwegung „Am Kiesel“ verbindet beide Hälften der Treiser

Feldgemarkung und wird von allen Landwirten zur Ortsumfahrung intensiv genutzt. Ein Ausweichweg ist aufgrund der geographischen Gegebenheit NICHT möglich (Mähdrescher mit ihrem breiten Schneidwerk kommen aufgrund der parkenden Autos nicht durch die Ortslage – dies ist die Praxis).

- Sowie eine Zerstörung von Streuobstbeständen und Hecken: Im Vergleich zu anderen möglichen Baustandorten erfolgt bezüglich Naturzerstörung hier mit großem Abstand der größtmögliche/ungünstigste Eingriff).
- mit Auswirkung auf Wild (Stelle mit ständigem Wildwechsel + Deckung wird entfernt) und Wild in dem benachbarten Umland „vergrämt“.

Wettenberg: S416: Die Fläche wird für eine Siedlungsentwicklung kategorisch abgelehnt und ist aus dem Plan zu streichen. Lediglich eine „Verlängerung“ des bestehenden Ortsrands an der Höhenstraße bis zur Wetzlarer Straße können wir zur Abrundung und als kleinräumige Siedlungsentwicklung mittragen. Die Fläche ist hinsichtlich des Landschaftsbildes sensibel. Es bestehen artenschutzrechtliche Konflikte (Feldsperling, Steinkauz, Zauneidechse, Schlingnatter). Auch in der gemeindlichen Politik ist eine Siedlungsausweisung dort umstritten. Die in der SUP genannten Konflikte auf die nachfolgende Planungsebene zu verlagern bedeutet nach unserer Auffassung immer, dass von den lokalen Gremien früher oder später eine Entscheidung für eine Siedlungsentwicklung getroffen werden wird, statt ergebnisoffen detaillierter und neu abzuwägen. S417: Die SUP sieht erhebliche Konflikte v.a. aus Siedlungsklimatischen Gründen und schlägt Verzicht vor. Der Bereich ist zurzeit noch ein (potenzielles) Brutbiotop der Feldlerche. Diese Vogelart weist nach Untersuchungen des NABU Wettenberg in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg zwischen 1998 und 2018 einen Rückgang der Siedlungsdichte von 70% und einen Verlust von potenziellen Brutbiotopen im Umfang von mind. 13 ha auf. Die Baumreihe am Heeggraben ist zudem eines der letzten Brutbiotope des Feldsperlings in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg. Dennoch können wir das Gebiet – wenn es das einzige in Wettenberg bleibt und der angrenzende Heeggraben einschließlich einer Pufferzone von 50 m als nördliche Siedlungsgrenze angenommen wird – zur abschließenden Abrundung der Ortslage noch mittragen. G423: Die SUP sieht auch hier Konflikte. Auch seitens des NABU Wettenberg wird die Entwicklung sehr kritisch gesehen, aber der bereits in Aufstellung befindliche Bebauungsplan noch mitgetragen. G425: Die Fläche liegt im „Zwickel“ zwischen Gewerbepark West und Autobahn A480. Wir bedauern hier den Verlust der guten landwirtschaftlichen Böden, aber aufgrund der Vorbelastung und Lage stimmen wir hier einer Gewerbeentwicklung zu.